

AMTSBLATT

der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen,
Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf

Heimatverein ARATORA

Vortrag über Hochwassermarken an der Unstrut

Der erste Vortrag des Heimatvereins ARATORA im neuen Jahr widmet sich historischen Hochwasserereignissen in Thüringen, wobei speziell Hochwassermarken als Zeugnisse außergewöhnlicher Wasserhöhen von Flüssen und Bächen im Fokus stehen. Zu dieser umfangreichen Thematik wurde erst kürzlich das Buch „Hochwasser in Thüringen. Hochwassermarken und Hochwassergedenksteine“ (siehe Abbildung) des Erfurter Umwelthistorikers Dr. Mathias Deutsch veröffentlicht, auf dessen Grundlage ein interessanter Vortrag entstanden ist.

Am Donnerstag, 7. März 2019 kommt der Autor nach Artern, um ab 18.30 Uhr im evangelischen Gemeindezentrum, Harzstraße 16 darüber zu referieren und zahlreiche Bilddokumente zu präsentieren.

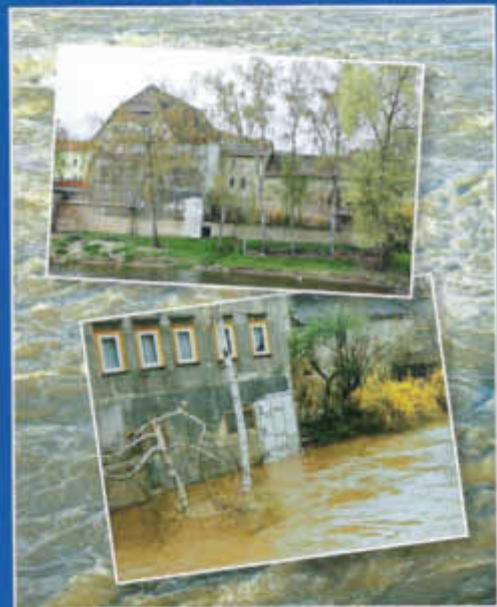
Mathias Deutsch wird sich dann explizit den „Hochwassermarken und Hochwassergedenksteinen in Thüringen unter besonderer Berücksichtigung der Unstrut“ widmen. Weiterhin wird er auf das schwere Hochwasser zu Anfang Februar 1909 eingehen, als auch an der Unstrut schwere Fluten mit Eisgang einsetzten. Zum Abschluss werden erst jüngst eruierte historische Fotos präsentiert, die für die in Arbeit befindliche Fortsetzung des Buches „Die Unstrut - Geschichte(n) vom Fluss zwischen Sachsenburger Pforte und dem Wendelstein“ vorgesehen sind.

Um möglichst zahlreiche Teilnahme am Vortrag wird gebeten. Eintritt wird nicht erhoben, hingegen um Spenden zugunsten der Sanierung der Orgel in der Marienkirche Artern gebeten. Interessenten können das oben angesprochene Buch von Dr. Deutsch am Rande der Veranstaltung erwerben.

Andreas Schmölling
Heimatverein ARATORA

Hochwasser in Thüringen

Hochwassermarken und Hochwassergedenksteine



Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
Schriftenreihe 117



Wichtige Telefonnummern

Notrufe

Polizei	36 10 / 1 10
Feuerwehr	1 12
Medizinischer Notdienst	11 61 17
Notdienstsprechstunde:	
DRK-Mannische-Krankenhaus Bad Frankenhausen	
Mi, Fr: 16.00 - 19.00 Uhr	
Sa, So, Feier- u. Brückentage, 24.12, 31.12.: 10.00 - 16.00 Uhr	

Notfalldienste

Rettungsleitstelle Nordhausen	03631/89380
Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband	0172 / 7 98 54 90
Abwasserzweckverband, AZV	0172 / 8 66 35 18
envia Mitteldeutsche Energie AG	0800 / 2 30 50 70
Mitgas	0800 / 6 86 11 77

Stadt Artern

Verwaltungsgebäude: Rathaus, Markt 14,
E-mail: info@artern.de, homepage: www.artern.de

Sprechzeiten:

Montag	8.00-12.00 Uhr
Dienstag	8.00-12.00 u. 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00-12.00 u. 13.00-15.30 Uhr
Freitag	8.00-12.00 Uhr

Stadt Artern

Tel.: (Zentrale)	34 66 / 32 55- 0
Fax: (Sekretariat)	32 55 50
Fax: (Standesamt)	32 55 42
Fax: (Standesamt)	32 55 47
Sekretariat Beauftragte	32 55 10
Leiter Hauptamt	32 55 55
Kämmerer	32 55 18
Leiterin Bau/Ordnungsamt	32 55 22
Soziales	32 55 43
Einwohnermeldeamt	32 55 41
Einwohnermeldeamt	32 55 38
Stadtkasse	32 55 40
Stadtkasse/VO	32 55 39
Finanzen	32 55 11
Finanzen	32 55 17
Finanzen/Steuern	32 55 15
Finanzen/Steuern	32 55 16
Liegenschaften	32 55 34
Ordnungsamt	32 55 31
Ordnungsamt	32 55 28
Ordnungsamt	32 55 25
Ordnungsamt	32 55 21
Standesamt/Urkundenstelle	32 55 24
Bauamt	32 55 27
Personal	32 55 30
Personal	32 55 36
Archiv	32 55 35
Bauamt/ Stadtsanierung	32 55 26
(Di. 13. 00 - 18.00 Uhr nur nach tel. Terminvereinbarung	
IHK Büro	
(jeden 2. - 4. Donnerstag im Monat)	32 55 26
Feuerwehrtechnisches Zentrum FTZ	
Hüttenstraße 7	32 49 78
Feuerwehrstützpunkt Salzdamm 46a	30 24 35
Stadtinformation, über Uwe Hagel, Markt 2	32 27 10
Stadtbibliothek, Einbecker Str. 8	32 49 87
Bauhof u. Friedhofsverwaltung, Sangerh. Str. 12 d.	30 49 48
Fax	33 98 66
Mo-Do 08.00 - 12.30 Uhr u. 13.00 - 15.30 Uhr,	
Mi geschl., Fr 08.00 - 11.30 Uhr,	
Sole-Schwimmbad, Saline	01577 / 8 01 37 87

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten (KOB)

Polizeihauptmeister Herr Mädels
 Tel. 32 55 44 |

Di von 09.00 bis 18.00 Uhr -
 Markt 14, 06556 Artern |

Telefonnummern der Ortschaftsbürgermeister

Heygendorf	0152 / 28 66 44 08 u. 0 34 66 / 31 99 09
Voigtstedt	0 34 66 / 32 27 03
Schönfeld	0 34 66 / 3 12 38

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister

Heygendorf	Di von 17.00 bis 18.00 Uhr
Voigtstedt	Di von 17.00 bis 18.30 Uhr
Schönfeld	(nur telefonisch)

Telefonnummern der Gemeinden

Borxleben	0 34 66 / 31 99 01
Gehofen	0172 / 3567827 u. 0 34 66 / 33 94 98
Kalbsrieth	0 34 66 / 30 22 22
Mönchpiffel / Nikolausrieth	0 34 6 52 / 2 13
Reinsdorf	0 34 66 / 3 35 30

Sprechzeiten der Bürgermeister in den Gemeinden

Borxleben	Di von 16.30 bis 18.00 Uhr
Mönchpiffel-Nikolausrieth	Di von 16.30 bis 18.00 Uhr
Gehofen	Di von 17.30 bis 18.30 Uhr
Kalbsrieth	Di von 18.00 bis 19.30 Uhr
Reinsdorf	Di von 18.30 bis 19.30 Uhr

Kindertagesstätten Stadt Artern

Kindergarten Magdalenenstraße	
Magdalenenstraße 2	30 24 96
Kindertagesstätte „Bummi“	
Einbecker Straße 7	32 00 98
Kinderhaus „Regenbogen“	
An der Promenade	32 16 79
Heygendorf: Kindertagesstätte „Riethspatzen“	
Helmestraße 4	0 34 66 / 31 99 05
Voigtstedt: Kindertagesstätte „Am Storchennest“	
Rosengasse 21 a	0 34 66 / 32 27 04

Kindertagesstätten der Gemeinden

Gehofen: Kindertagesstätte „Sonnenblume“	
Gerstengarten 14	0 34 66 / 3 11 79
Kalbsrieth: Kindertagesstätte „Zwergenland“	
Hofgasse 88	0 34 66 / 32 23 48
Reinsdorf: Kindertagesstätte „Kindernest“	
Krumme Straße 2	0 34 66 / 3 12 66

Schuleinrichtungen

Grundschule	
H.-Hoffmann-v.-Fallersleben-Straße 1	30 22 43
Staatliche Gemeinschaftsschule	
J.G. Borlach, Am Königstuhl 9	33 66 0
Staatl. regionales Förderzentrum Artern,	
Kirchstr. 5/6	33 92 44
Stiftung Finneck, Finneck-Werkstätten,	
Otto-Brünner-Str. 8	7401 30 / Fax 74 01 31
Volkshochschule	
Puschkinstr. 58	36 49 80

Bürgerbüro

Bürgerbüro, Artern, An d. Promenade 10

74 19 50

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Artern,
Alte Poststraße 10

03 61 / 57-4 18 40

..... Fax 03 61 / 57-4 18 42 22

Beratungs- und Begegnungsstätten

Begegnungsstätte „Zum Lebensbaum“,
Wasserstraße 15-1733 97 50
Beratungsstelle für Selbsthilfe,
An der Promenade 1074 19 41
Bund der Vertriebenen,
Ritterstr. 8 (Oberer Hof)32 29 77
Pro Familia, Wasserstr. 132 20 64
Suchtberatung des Diakonischen Werkes,
Fräuleinstr. 1232 20 76
VdK, Fräuleinstr. 1232 17 70
Beratungsstelle u. Familienentlastender Dienst
der Lebenshilfe, Einbecker Str. 832 28 38
Volkssolidarität Artern e.V., Leipziger Str. 3230 24 63
Thür. Arbeitsloseninitiative (TALI) - Soziale Arbeit - e.V.,
Straße der Jugend 12a32 25 92
Suppenküche der TALI32 25 92
Freizeitzentrum30 28 59
Jugendberufshilfe Thüringen e.V.,
Kompetenzagentur Ritterstr. 8d (Oberer Hof) ..0160 / 7 18 14 08
Soziale Dienste der Justiz, Bewährungs- und Gerichtshilfe,
Rudolf-Breitscheid-Straße 2236 44 33
ThINKA Artern, Einbecker Str. 67 40 44 57

Abwasserzweckverbände

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT)

Am Westbahnhof, 06556 Artern
Telefon0 34 66 / 32 90
Telefax0 34 66 / 32 91 00
E-Mailinfo@kat-artern.de
Sprechzeiten:
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“ (AZV)

Karl-Marx-Str. 12, 06578 Oldisleben
E-Mailinfo@azv-thueringer-pforte.de
Sprechzeiten:
Dienstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr

Telefonnummern der Geschäftsstelle

Fax03 46 73 / 9 14 62
Gebührenerhebung / Kasse03 46 73 / 9 14 61
Werkleiter03 46 73 / 9 98 77
Finanzen03 46 73 / 9 98 78
Niederschlagswasser/Fäkalschlammentsorgung 03 46 73 / 9 14 63

Allgemeine Verwaltung / Sekretariat03 46 73 / 9 98 79

Störfälle können nach Dienstschluss und an Wochenenden unter folgender Rufnummer angezeigt werden:

.....0172 / 8 6635 18

Ärzte • Allgemeinmedizin

Facharzt Gerhard Gottelt, Schillerstr. 65.....30 26 73
Facharzt Stephan Gottelt, Schillerstr. 6530 26 73
Dr. med. Detlef Persch, Puschkinstr. 28.....3 10 75
Dr. med. Carmen Seidel, Lindenstr. 73 13 81
Dipl.-Med. Jürgen Sonnefeld, Puschkinstr. 5232 11 83

Fachärzte

Dipl.-Med. Arnhild Sänger, Frauenärztin,
Fräuleinstraße 8.....32 24 44
Dipl.-Med. Jens Thieme, Hautarzt,
Puschkinstraße 37.....3 10 97
FA f. Augenheilkunde Frau D. Wagner,
Nordhäuserstr. 133 64 47 60
Priv.-Doz. Dr. med. Ulrich Lotze, FA für Innere Medizin,
Wasserstr. 18.....7 40 20 20
Praxis Peschka, Anne Peschka, FÄ für HNO
Puschkinstraße 61740 44 04
..... Fax 740 44 05

Zahnärzte

Dipl.-Stom. Edith Bachmann, Wasserstraße 8.....3 10 29
Zahnärztin D. Kircheis, R.-Breitscheid-Straße 230 22 90

Dipl.-Stom. Isa Griebisch, Harzstraße 2532 23 11
Dr. med. dent. Anne Griebisch, Harzstraße 2532 23 11
Dipl.-Stom. Ronald Landes, Harzstraße 1630 24 46
Dr. med. Wolfgang Reymann, Passage am Markt30 25 04
Dipl.-Stom. Sabine Witt, Leipziger Straße 173 10 22
Nina Pollmann, Kieferorthopädin, Leipziger Straße 17.....3 10 30

Zahntechnik

Robert Wohland GmbH, Domacker 236 46 80
Flemming Dental Zahntechnik Artern, Saline 330 23 56

**Apotheken / Physiotherapie / Pflegedienste / Hospiz-
Alten- und Pflegeheime / Logopädie / Ergotherapie**

Aratora-Apotheke32 39 72
Engel-Apotheke30 24 77
Löwen-Apotheke.....30 24 88
Physiotherapie G. Peter, Schlosstr. 530 22 95
Physiotherapie Hübner/Lerch, Puschkinstraße 573 10 73
Physiotherapie Heike Brock, Wasserstraße 7.....33 90 11
Physiotherapie Christine Lange,
Geschwister-Schöll-Platz 13.....3203 10
Priv. Pflegedienst „Humanitas“, Promenade 15/16.....31 98 29
Priv. Pflegedienst „Ingari“, Wasserstraße 2532 11 11
Pflegedienst Trägerwerk Soziale Dienste,
Wasserstraße 16/1733 97 40
Pflegedienst der Volkssolidarität,
Leipziger Straße 3230 24 63
DRK-Pflegedienst, Puschkinstraße 2333 71 20
Tagespflege „Schmückeblick“ Claudia Funda
Brauereistraße 374 07 989
Hospiz-Dienst, Harzstraße 160172 / 3 58 79 68
Alten- und Pflegeheim „Haus Anna am Park“.....7 43 85 00
DRK-Altenheim, Einbecker Str. 93 37 50
Logopädische Praxis B. Heyser, Schlosstraße 1530 22 40
Ergotherapiepraxis, Leipziger Str. 2932 49 11
Ergotherapie „Einklang“: Herrstraße 47 43 96 15
Praxis f. Ergotherapie, A. Sieler, Leipziger Straße 33.....74 08 90

Ärzte, Zahnärzte, medizinische Einrichtungen

Gehofen:

Physiotherapie Edda Haustein
Bahnhofstraße 210 34 66 / 32 06 91

Reinsdorf:

Dipl.-Med. Jürgen Sonnefeld
Hauptstraße 98.....0 34 66 / 30 27 37
Zahnarzt Dr. Norbert Pfrogner
Bergstraße 5.....0 34 66 / 30 29 18
Physiotherapie und Bäderpraxis Brigitte Helmboldt
Reihe 70 34 66 / 3 12 54

Voigtstedt:

Dr. med. Detlef Persch
Kirchstraße 110 34 66 / 30 29 01

**Amtliche Bekanntmachungen der
Stadt Artern im Kyffhäuserkreis**

**Amtsblatt mit der Nr. 1
vom 18.01.2019 ungültig**

Das Amtsblatt mit der Nr. 1, herausgegeben mit Datum vom 18.01.2019, wird für **ungültig** erklärt, da das Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf zu diesem Zeitpunkt noch nicht als Bekanntmachungsorgan beschlossen war.

**Zimmer
Beauftragte der Stadt Artern
gem. § 9 Abs. (6) Thür.KO**

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Gemeinderates Voigtstedt am 13.12.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Voigtstedt hat in seiner 34. Sitzung am 13.12.2018 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0152-12/2018

Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 20.11.2018

Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift über die Sitzung vom 20.11.2018 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Beschluss-Nr. 0153-12/2018

Abwicklungsvertrag der VG Mittelzentrum Artern

Der Gemeinderat Voigtstedt beschließt den Abwicklungsvertrag laut Anlage.

Beschluss-Nr. 0154-12/2018

Zahlung eines Ehrensoldes an den ehrenamtlichen Bürgermeister, Herrn Uwe Ratayczak, für die Zeit nach seinem Ausscheiden aus dem Bürgermeisteramt

In Anerkennung der geleisteten Arbeit als ehrenamtlicher Bürgermeister in der Gemeinde Voigtstedt beschließt der Gemeinderat, dass Herr Uwe Ratayczak nach Vollendung seines 60. Lebensjahres, demzufolge ab 01.06.2019, einen monatlichen Ehrensold in Höhe von 445,00 € erhält. Der Ehrensold ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Stadtrates Artern am 30.01.2019

Der Stadtrat der Stadt Artern hat in seiner 1. Sitzung am 30.01.2019 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 01-01/2019

Hauptsatzung der Stadt Artern

Der Stadtrat beschließt die Hauptsatzung der Stadt Artern lt. Anlage.

Beschluss-Nr. 02-01/2019

Berufung des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

1. Der Stadtrat beruft Herrn Steffen Uhlmann zum Wahlleiter sowie Frau Petra Schwarz zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Kommunalwahlen am 26.05.2019
2. Die Stadtverwaltung Artern wird beauftragt, die Berufungen nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG anzuzeigen.

Beschluss-Nr. 03-01/2019

Rückübertragung des Grundstückes der Straße der Jugend 8 (Schulgebäude) in Artern

Der Stadtrat beschließt keine Rückübertragung gemäß § 5 Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes des Flurstückes 8/90 der Flur 7 zur Größe von 4.857m².

Bekanntmachung der Hauptsatzung

Der nachfolgend bekanntgemachten Hauptsatzung der Stadt Artern wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 05.02.2019 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpfeiffel-Nikolausrieth, Reinsdorf, Ausgabe 01 vom 22.02.2019.

Artern, den 11.02.2019

Zimmer

Beauftragte der Stadt Artern

Hauptsatzung der Stadt Artern

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Artern in der Sitzung am 30.01.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Stadt führt den Namen Stadt Artern und ist eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO. Der Sitz der Stadtverwaltung befindet sich im Rathaus Artern, Markt 14, 06556 Artern.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Stadtwappen zeigt das Wappen des Freistaates Thüringen.

(2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Freistaat Thüringen“ im oberen Halbbogen, „Stadt Artern“ im unteren Halbbogen und zeigt das Wappen des Freistaates Thüringen.

§ 3

Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Artern
2. Heygendorf
3. Schönfeld
4. Voigtstedt

Die Ortsteile dürfen ihren bisherigen Namen nur in Verbindung mit dem Namen „Stadt Artern“ führen.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster

1. für den Ortsteil Artern zur Gemarkung Artern,
2. für den Ortsteil Heygendorf zur Gemarkung Heygendorf,
3. für den Ortsteil Schönfeld zur Gemarkung Schönfeld,
4. für den Ortsteil Voigtstedt zur Gemarkung Voigtstedt.

§ 4

Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

(1) In folgenden Ortsteilen wird eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO eingeführt:

1. für die Ortschaft Heygendorf (mit dem Ortsteil Heygendorf)
2. für die Ortschaft Voigtstedt (mit dem Ortsteil Voigtstedt)

(2) Im Ortsteil Schönfeld besteht die Ortsteilverfassung bis zum Ablauf der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates als Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO fort.

(3) Nach Ablauf der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates wird für folgende Ortsteile jeweils eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO eingeführt:

1. für die Ortschaft Artern (mit dem Ortsteil Artern)
2. für die Ortschaft Schönfeld (mit dem Ortsteil Schönfeld)

In den mit Beginn der neuen Amtszeit des in 2019 neu gewählten Stadtrates eingeführten Ortschaften mit Ortschaftsverfassung gilt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Ortschaftsbürgermeister und der Ortschaftsratsmitglieder die Einführung der Ortschaftsverfassung als bereits eingetreten.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Der Ortschaftsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 5**Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortschaften der Stadt Artern entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses in der Stadt. In den Ortschaften der Stadt Artern hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des jeweiligen Ortschaftsrats.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6**Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadtverwaltung einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7**Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung der Erste Beigeordnete, im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Bürgermeisters und des Ersten Beigeordneten der Zweite Beigeordnete.

§ 8**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Stadtrat kann dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 9**Beigeordnete**

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 10**Ausschüsse**

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11**Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt Artern und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister
= Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter
= Ehrenbeigeordneter,
- Stadtratsmitglied
= Ehrenstadtratsmitglied,
- Ortschaftsbürgermeister
= Ehrenortschaftsbürgermeister,
- Mitglied des Ortschaftsrats
= Ehrenmitglied des Ortschaftsrats,
- sonstige Ehrenbeamte
= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12**Entschädigungen**

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 110,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 Euro je volle Stunde Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) In Ausschüsse berufene sachkundige Bürger erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro.

(5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung, der Reisekosten und des Sitzungsgeldes (Abs. 2, 3 und 4) entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro. Die Wahlvorsteher erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kommunalwahlen eine Entschädigung von 30,00 Euro pro Tag.

(7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

1. der Vorsitzende eines Ausschusses von 30,00 Euro,
2. der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 50,00 Euro.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhält der stellvertretende Ausschussvorsitzende ein zusätzliches Sitzungsgeld von 10,00 Euro.

(8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 400,00 Euro,
2. der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete von 150,00 Euro,
3. der ehrenamtliche Ortschaftsbürgermeister
 - a) der Ortschaft Artern von 900,00 Euro,
 - b) der Ortschaft Heygendorf von 500,00 Euro,
 - c) der Ortschaft Schönfeld von 300,00 Euro,
 - d) der Ortschaft Voigtstedt von 500,00 Euro.

(9) Abweichend von Abs. 8 Nr. 3 Buchst. b) und d) erhalten die bisherigen Bürgermeister der zum 01.01.2019 aufgelösten Gemeinden, die gemäß § 45a Abs. 11 S. 2 ThürKO für die Dauer Ihrer verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte zu Ortschaftsbürgermeistern ernannt wurden, gemäß § 45a Abs. 11 S. 5 ThürKO abweichend von § 2 Abs. 1 S. 2 ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer Ihrer verbleibenden Amtszeit nach § 45a Abs. 11 S. 2 ThürKO ihre jeweilige bisherige Aufwandsentschädigung.

(10) Die Mitglieder des Ortschaftsrats erhalten für ihr ehrenamtliches Mitwirken bei den Beratungen und Entscheidungen als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro.

(11) Der ehrenamtliche Vertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhält für die Dauer seiner Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den ehrenamtlichen Vertreter des Ortschaftsbürgermeisters

- a) der Ortschaft Artern 45,00 Euro,
- b) der Ortschaft Heygendorf 25,00 Euro,
- c) der Ortschaft Schönfeld 15,00 Euro,
- d) der Ortschaft Voigtstedt 25,00 Euro.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Artern erfolgt durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Artern und den Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt. Es trägt den Namen „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabweidbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Artern, vor dem Rathaus (Markt 14)
2. Heygendorf, Gemeindeamt, Straße der Einheit 51
3. Schönfeld (gegenüber Kirchhof)
4. Voigtstedt, Gemeindesaal

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder des Ortschaftsrats erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Artern, vor dem Rathaus (Markt 14)
2. Heygendorf, Gemeindeamt, Straße der Einheit 51
3. Schönfeld (gegenüber Kirchhof)
4. Voigtstedt, Gemeindesaal

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortschaftsrats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkün-

dungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Artern wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 treten § 12 Abs. 8 Nr. 3 Buchst. c) und Abs. 9 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

(4) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Artern vom 07.04.2015 (Tag der Ausfertigung), die Hauptsatzung der Gemeinde Heygendorf vom 28.07.2009 (Tag der Ausfertigung), in der Fassung der Ersten Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heygendorf vom 28.07.2009 vom 02.10.2015 (Tag der Ausfertigung) und die Hauptsatzung der Gemeinde Voigtstedt vom 28.07.2009 (Tag der Ausfertigung), in der Fassung der Ersten Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Voigtstedt vom 28.07.2009 (Tag der Ausfertigung) vom 13.08.2010 (Tag der Ausfertigung) außer Kraft.

Stadt Artern, den 11.02.2019

Zimmer

Bbeauftragte der Stadt Artern

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Artern

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der

- a) Mitglieder des Stadtrates für die Stadt Artern
- b) Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaft Artern
- c) Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaft Heygendorf
- d) Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaft Schönfeld
- e) Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaft Voigtstedt

1.

Am 26. Mai. 2019 in der Stadt Artern insgesamt 20 Stadtratsmitglieder, in der Ortschaft Arten 10 Ortschaftsratsmitglieder, in den Ortschaften Heygendorf und Voigtstedt jeweils 6 Ortschaftsratsmitglieder und Schönfeld 4 Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.

Zum Stadtratsmitglied bzw. zum Ortschaftsratsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedsstaaten der EU sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Nordirland sowie Republik Zypern.

Zum Stadtratsmitglied bzw. zum Ortschaftsratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der EU

besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft ihren Aufenthalt haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der in der Ortschaft seit mindestens drei Monaten gemeldet ist; ist eine Person in mehreren Ortschaften gemeldet; so ist sie in jener Ortschaft wahlberechtigt, in der sie ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat. Wer das Wahlrecht in einer Ortschaft infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres wieder seinen Aufenthalt in der Ortschaft nimmt (zurückkehrt), ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt.

Für das Amt eines Stadtratsmitgliedes bzw. eines Ortschaftsratsmitgliedes ist jeder Wahlberechtigte, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, wählbar, es sei denn, dass der infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherheitsverwahrung befindet.

1.1.

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder bzw. der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit **aufgefordert**.

Jede Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen.

Ein Wahlvorschlag für Stadtratsmitglieder darf höchstens **20 Bewerber**, für Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaft Arten höchstens **10 Bewerber**, für Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaften Heygendorf und Voigtstedt jeweils höchstens **6 Bewerber** bzw. für Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaft Schönfeld **4 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWVO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherung an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder Wählergruppe aufzustellenden Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschläge durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Personen, die nach § 17 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG bei Wegfall von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust aufgestellt werden sollen (Eratzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt und die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kyffhäuserkreises, im Stadtrat der Stadt Artern, im Gemeinderat der Gemeinden Heygendorf und Voigtstedt oder im Ortsteilrat des Ortsteiles Schönfeld vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal** soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

Das sind für den

Stadtrat Artern	80 Unterstützungsunterschriften
Ortschaftsrat Artern	40 Unterstützungsunterschriften
Ortschaftsrat Heygendorf	24 Unterstützungsunterschriften
Ortschaftsrat Schönfeld	16 Unterstützungsunterschriften
Ortschaftsrat Voigtstedt	24 Unterstützungsunterschriften.

3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat, im Gemeinderat oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei der Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder bzw. Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag, im Stadtrat, im Gemeinderat oder im Ortsteilrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl un-

unterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat, im Gemeinderat bzw. im Ortsteilrat vertreten ist.

3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter **bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der

**Stadtverwaltung, Einwohnermeldeamt, Markt 14
in 06556 Artern,**

Montag und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

im Rathaus, Zimmer 3 (Einwohnermeldeamt), Markt 14 in 06556 Artern ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Artern aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl am **22. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl am **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter Herrn Steffen Uhlmann, Stadtverwaltung Artern, Zimmer 14, Markt 14 in 06556 Artern einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl am **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl am **22. April 2019 bis 18.00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Arten erfolgen.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet die Mehrheitswahl statt, d. h., die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmhäufigkeit auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Vorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl am **22. April 2019**

bis 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Einzelbewerber), sind in gleicher wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der am **23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

gez. Uhlmann

Wahlleiter

Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

zur Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Artern

1.

In der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung Artern wird am 26. Mai 2019 ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Ortschaft gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Ortschaftsbürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Ortschaft eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Artern abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die

eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 50 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellende Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgeannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Artern an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis oder im Stadtrat der Stadt Artern vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, in dem die Ortschaft liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Na-

men einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Artern bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Artern mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Artern

Montag und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

im Rathaus, Zimmer 3 (Einwohnermeldeamt), Markt 14 in 06556 Artern ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein ein Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Artern mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 (44. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Artern, Markt 14 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Artern unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2019 (34. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2019 (33. Tag vor der Wahl) tritt der Wahlausschuss der Stadt Artern zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen

sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artern, den 22.02.2019

gez. Uhlmann
Wahlleiter

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

zur Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Schöfeld

1.

In der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung Schöfeld wird am 26. Mai 2019 ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Ortschaft gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Ortschaftsbürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Ortschaft eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in

einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Artern abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKW, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKW die Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 20 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKW, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellende Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Artern an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis oder im Stadtrat der Stadt Artern vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, in dem die Ortschaft liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahl-

vorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Artern bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Artern mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Artern

Montag und 08.00 - 12.00 Uhr

Freitag:

Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

im Rathaus, Zimmer 3 (Einwohnermeldeamt), Markt 14 in 06556 Artern ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Artern mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWVO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 (44. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Artern, Markt 14 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Artern unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2019 (34. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2019 (33. Tag vor der Wahl) tritt der Wahlausschuss der Stadt Artern zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artern, den 22.02.2019

**gez. Uhlmann
Wahlleiter**

**Bekanntmachung
der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme
der Entscheidung**

**gemäß § 71 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)
in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.
2414), letzte Änderung 03. November 2017
(BGBl. I S. 3634)**

Die Vorwegnahme der Entscheidung im Umlegungsgebiet „Industrie großfläche Artern Unstrut“ für folgendes Grundstück:

Ordnungsnummer:	Grundbuch von:	Grundbuchblatt:	Gemarkung:	Flur:	Flurstücksnummer:
56	Schönfeld	50	Schönfeld	01	10/1
56	Schönfeld	50	Schönfeld	01	183/17

ist mit Ablauf des 07.01.2019 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Artern, ObVI Scheer, August-Bebel-Straße 8, 98693 Ilmenau, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) zuletzt geändert am 01. Januar 2010 der Stadt Artern, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Ilmenau, 07.01.2019

ÖbVI Dipl.-Ing. Norbert Scheer
Vorsitzender

Siegel



**Öffentliche Bekanntmachung
der Offenlegung über die Fortführung des
Liegenschaftskatasters**

Durch das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Artern, wurde das Liegenschaftskataster fortgeführt.

Folgende/s Flurstück/e ist/sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung Artern, Flur 14, Flurstück/e: 23/2 (alt); 23/23, 23/24 (neu)

Der/Die entsprechende/n Fortführungsnachweis/e kann/können von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte

vom 01.03.2019 bis 01.04.2019

in der Zeit

Sprechzeiten des Katasterbereich Artern

Di 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mo, Mi, Do 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

in den Räumen des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem *Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern* Widerspruch erhoben werden.

Artern, den 28.01.2019

Im Auftrag

gez. Michael Rapp

Katasterbereichsleiter

Rathaus geschlossen

Auf Grund von Weiterbildungsmaßnahmen bleibt das Rathaus

am Montag, den 25. Februar 2019 geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

Zimmer

Beauftragte der Stadt

Geänderte Öffnungszeiten im Rathaus - Stadt Artern

Markt 14, 06556 Artern

Ab 01. März 2019

werden sich die Öffnungszeiten der Verwaltung wie folgt ändern:

Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
 Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Wir bitten um Beachtung.

Zimmer

**Beauftragte der Stadt
 gem. § 9 Abs. 6 Thür.KO**

Einwohnermeldeamt geschlossen

Auf Grund der notwendigen Synchronisation von Meldedaten, bleibt das Einwohnermeldeamt im Zeitraum **von Dienstag, den 26.02.2019 ab 15.00 Uhr bis Dienstag, den 05.03.2019 geschlossen.**

Wir bitten um Beachtung.

Zimmer

Beauftragte der Stadt

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden**Gemeinde Borxleben****Wahlbekanntmachung****Aufforderung****zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Borxleben

1.

In der Gemeinde **Borxleben** sind am 26. 05. 2019 **6 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedsstaaten der EU sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Nordirland sowie Republik Zypern.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der EU besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde seit mindestens drei Monaten gemeldet ist; ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet; so ist sie in jener Gemeinde wahlberechtigt, in der sie ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat. Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres wieder seinen Aufenthalt in der Gemeinde nimmt (zurückkehrt), ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt. Für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes ist jeder Wahlberechtigte wählbar, es sei denn, dass der infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherheitsverwahrung befindet.

1.1.

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter.

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherung an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder Wählergruppe aufzustellenden Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschläge durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Personen, die nach § 17 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG bei Wegfall von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust aufgestellt werden sollen (Eratzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt und die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kyffhäuserkreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Borxleben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).**

3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag, im Stadtrat oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei der Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag im Stadtrat oder im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungs-

unterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der **Gemeinde Borxleben bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der

Stadtverwaltung Artern, Markt 14 in 06556 Artern,

Montag und Freitag: 08:00 - 12.00 Uhr

Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

im Rathaus, Zimmer 3 (Einwohnermeldeamt), Markt 14 in 06556 Artern ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl am **22. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl am **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter Herrn Jochen Franke, Ortsstraße 69a, 06556 Borxleben, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl am 22. April 2019 bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Borxleben erfolgen.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet die Mehrheitswahl statt, d. h., die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufigkeit auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Vorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl am **22. April 2019, 18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen

Wählbarkeitsverlust veranlasst sind. Am 33. Tag vor der Wahl am **23. April 2019** tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

gez. Franke
Wahlleiter

Gemeinde Gehofen

Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Gehofen

1.
In der Gemeinde **Gehofen** sind am 26. 05. 2019 **8 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedsstaaten der EU sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Nordirland sowie Republik Zypern.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der EU besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde seit mindestens drei Monaten gemeldet ist; ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet; so ist sie in jener Gemeinde wahlberechtigt, in der sie ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat. Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres wieder seinen Aufenthalt in der Gemeinde nimmt (zurückkehrt), ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt. Für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes ist jeder Wahlberechtigte wählbar, es sei denn, dass der infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherheitsverwahrung befindet.

1.1.
Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **16 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort

kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.
Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherung an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG.

2.
Alle von einer Partei oder Wählergruppe aufzustellenden Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschläge durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Personen, die nach § 17 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG bei Wegfall von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust aufgestellt werden sollen (Eratzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt und die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kyffhäuserkreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Gehofen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).**

3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei der Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag im Stadtrat oder im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine von der Wahlleiterin bei der **Stadtverwaltung Artern** bis zum **22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von der Wahlleiterin mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der

Stadtverwaltung Artern, Markt 14 in 06556 Artern,

Montag und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

im Rathaus, Zimmer 3 (Einwohnermeldeamt), Markt 14 in 06556 Artern ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl am **22. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl am **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin Frau Cornelia Bauer, Nausitzer Gasse 15, 06571 Gehofen, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl am **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl am **22. April 2019 bis 18.00 Uhr** ebenfalls gegenüber der Wahlleiterin der Gemeinde Gehofen erfolgen.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet die Mehrheitswahl statt, d. h., die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufigkeit auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Vorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl am **22. April 2019, 18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind. Am 33. Tag vor der Wahl am **23. April 2019** tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

gez. Bauer
Wahlleiterin

Interessenbekundungsverfahren

Die Gemeinde Gehofen bietet als Eigentümer folgende Immobilie zum Verkauf an:

Gemarkung Gehofen Hauptstraße 13

Gewerbeobjekt in zentraler Lage, leerstehend, Grundstücksgröße ca. 80 m², Nutzfläche 46 m².
Mindestgebot: 10.000,00 €

Interessenten werden gebeten, ein konkretes Kaufangebot bis spätestens 29.03.2019 in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Hauptstraße 13“ bei der Gemeinde Gehofen einzureichen.

Gemeinde Gehofen
Hauptstraße 68, 06571 Gehofen
Telefon: 03466-339498
Mobil: 0172-3567827

Gemeinde Kalbsrieth

Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

**für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der
Gemeinde Kalbsrieth**

1.

In der Gemeinde **Kalbsrieth** sind am 26. 05. 2019 **8 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedsstaaten der EU sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italieni-*

sche Republik, Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Nordirland sowie Republik Zypern.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der EU besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde seit mindestens drei Monaten gemeldet ist; ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet; so ist sie in jener Gemeinde wahlberechtigt, in der sie ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat. Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres wieder seinen Aufenthalt in der Gemeinde nimmt (zurückkehrt), ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt. Für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes ist jeder Wahlberechtigte wählbar, es sei denn, dass der infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherheitsverwahrung befindet.

1.1.

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **16 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherung an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder Wählergruppe aufzustellenden Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschläge durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Personen, die nach § 17 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG bei Wegfall von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust aufgestellt werden sollen (Eratz-bewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt und die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kyffhäuserkreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Kalbsrieth vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von **viermal** soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 32 Unterschriften**).

3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei der Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag im Stadtrat oder im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4

ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine von der Wahlleiterin bei der **Gemeinde Kalbsrieth** bis zum **22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von der Wahlleiterin mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der

Stadtverwaltung Artern, Markt 14 in 06556 Artern,

Montag und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

im Rathaus, Zimmer 3 (Einwohnermeldeamt), Markt 14 in 06556 Artern ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl am **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin Frau Heike Große, Oberer Weg 21, 06556 Kalbsrieth, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl am **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl am **22. April 2019 bis 18.00 Uhr** ebenfalls gegenüber der Wahlleiterin der Gemeinde Kalbsrieth erfolgen.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet die Mehrheitswahl statt, d. h., die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufigkeit auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Vorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl am **22. April 2019, 18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind. Am 33. Tag vor der Wahl am **23. April 2019** tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

**Große
Wahlleiterin**

Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth

Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

**für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der
Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth**

1.

In der Gemeinde **Mönchpiffel-Nikolausrieth** sind am 26.05.2019 **6 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedsstaaten der EU sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Nordirland sowie Republik Zypern.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der EU besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde seit mindestens drei Monaten gemeldet ist; ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet; so ist sie in jener Gemeinde wahlberechtigt, in der sie ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat. Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres wieder seinen Aufenthalt in der Gemeinde nimmt (zurückkehrt), ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt. Für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes ist jeder Wahlberechtigte wählbar, es sei denn, dass der infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherheitsverwahrung befindet.

1.1.

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht

auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherung an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder Wählergruppe aufzustellenden Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschläge durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Personen, die nach § 17 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG bei Wegfall von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust aufgestellt werden sollen (Eratzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt und die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kyffhäuserkreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von **viermal** soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 24 Unterschriften**).

3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei der Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag im Stadtrat oder im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der **Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth** bis zum **22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der

Stadtverwaltung Artern, Markt 14 in 06556 Artern,

Montag und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

im Rathaus, Zimmer 3 (Einwohnermeldeamt), Markt 14 in 06556 Artern ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheines vorliegen.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl am **22. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl am **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter Herrn Gerhard Kummer, Dorfstraße 28, 06556 Mönchpiffel-Nikolausrieth einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl am **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis 34. Tag vor der Wahl am **22. April bis 18.00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth erfolgen.

Familiennachmittag im Freizeitzentrum Artern



Herzliche Einladung zum gemütlichen Kaffeetrinken

Wir freuen uns auf alle Kinder, Eltern, Großeltern und Interessierte.

Wir stellen ein aktuelles Kinderbuch vor, schöne Geschichten für Jung und Alt.

Wann? Mittwoch, dem 27.02.2019 Wann? 15.00 Uhr



ACTIONBOUND & MOBILE MOVIES

15.– 18. APRIL 2019 – TÄGLICH AB 9:30 UHR

Zusammen aktiv und kreativ sein. Gestaltet gemeinsam eine Schnitzjagd für eure Gruppenmitglieder.

Findet heraus, was mit der Handykamera alles möglich ist. Lernt, die Filme auf einen Computer oder Tablet zu übertragen, sie zu kürzen, mit Musik zu unterlegen und zu präsentieren.



Anmeldung bitte bis zum 1. April 2019 in eurem ThinkA-Büro

Landesfilmdienst Thüringen e.V.
Initiative für Medienkompetenz und Service

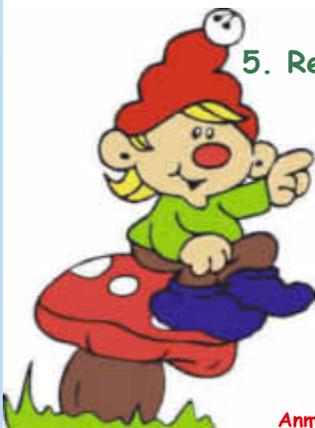
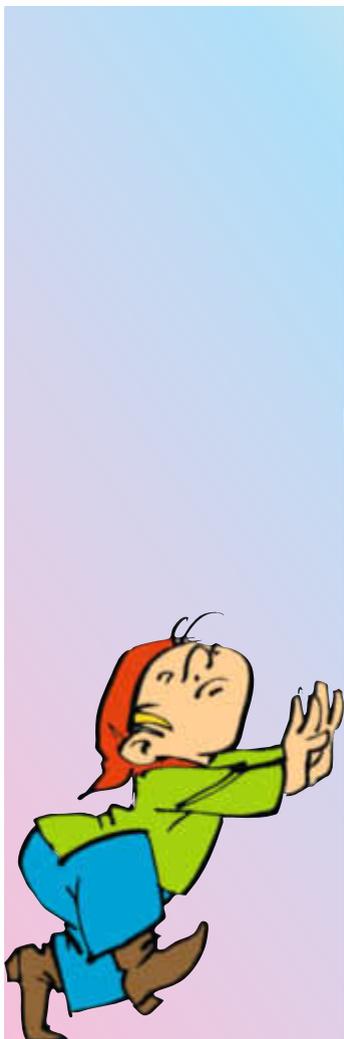
ESF
EUROPA FÜR THÜRINGEN
EUROPÄISCHER SOZIALFOND

EUROPAISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Eincker Straße 6
06556 Artern

Telefon: 03643 70447
Mobil: 0174 872987
E-Mail: thinka@artern.de



5. Reinsdorfer Zwergenmarkt „Alles rund um's Kind“

(Angeboten werden Spielzeug, Bücher, Schuhe, Kleidungsstücke für Frühjahr und Sommer in den Größen 50 - 176)

Wann?: am **16. März 2019**
von 13:00 bis 17:00 Uhr
für Schwangere mit einer Begleitperson
bereits ab 12:30 Uhr

Wo?: im **Bürgerhaus Reinsdorf**
(Hauptstraße 98, 06556 Reinsdorf)

Anmeldungen: bis 9. März 2019

Sie haben etwas, das Sie gern verkaufen möchten? Wir übernehmen den Verkauf für Sie mit einer Startgebühr von 2,00 Euro.

Ihre Verkaufsnummer sowie alle weiteren wichtigen Infos erhalten Sie unter der

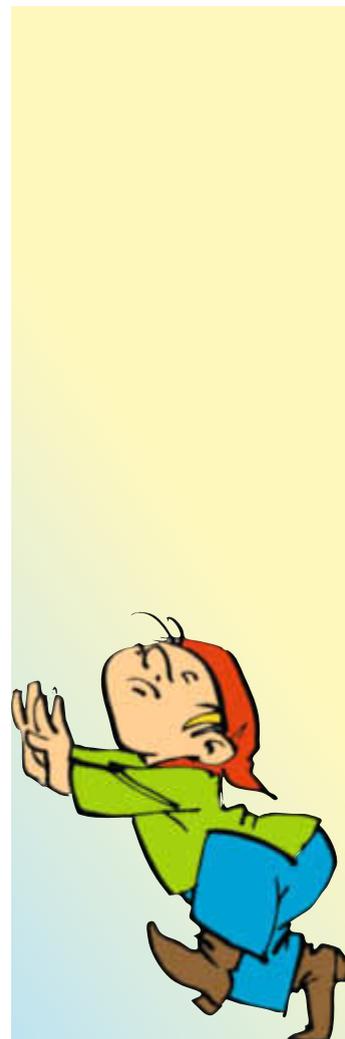
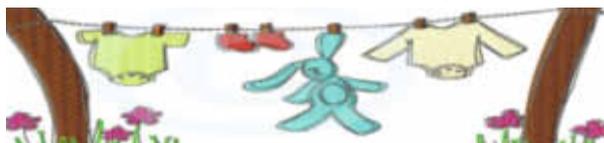
- Telefonnummer: [01520/5363144](tel:015205363144) (bevorzugt WhatsApp) oder
- Email-Adresse: zwergermarkt-reinsdorf@web.de sowie
- auf unserer Facebook-Seite [Zwergermarkt Reinsdorf](#).

Sie haben schon eine Verkaufsnummer? Gerne können Sie nachfragen, ob Sie diese wieder verwenden können.

15% des Verkaufserlöses werden einbehalten.

Zur Stärkung gibt es wie immer Kaffee und selbstgebackenen Kuchen.

Wir freuen uns auf einen schönen Nachmittag mit Ihnen.



Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e. V.



- anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII -

Veranstaltungshinweis Juleica-Schulung 2019

Die Juleica (Jugendleitercard) ist eine bundesweit anerkannte Bescheinigung für ehrenamtliche Freizeitbetreuer, die an der Grundlagenschulung für Jugendgruppenleiter teilgenommen haben. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Juleica-Schulung sind die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für einen anerkannten Träger der Jugendhilfe, ein Mindestalter von 16 Jahren und ein abgeschlossener „Erste Hilfe-Kurs“.

Der Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V. führt vom 15. bis 17. März (1. Teil) und vom 5. bis 7. April (2. Teil) seine diesjährige Juleica-Schulung durch. Während der einzelnen Seminareinheiten erfahren die Teilnehmenden Grundlagen



aus dem Themenfeld Freizeit- und Gruppenpädagogik, insbesondere jedoch auch Relevantes zu rechtlichen Fragen wie Aufsichtspflicht und Haftung und Jugendschutz. Für den Erhalt der Juleica ist die Teilnahme an beiden Wochenende erforderlich.

Die Kosten für die Ausgestaltung der Schulung werden anteilig durch den Kyffhäuserkreis im Rahmen der Jugendförderung des Jugend- und Sozialamtes getragen. Die verbleibende Teilnahmegebühr, die alle Verpflegungsleistungen während der Seminartage, die Übernachtung im Ferienpark Feuerkuppe sowie umfangreiche Seminarunterlagen beinhaltet, beträgt 30,00 € und ist spät. zehn Tage vor Seminarbeginn an den Veranstalter zu entrichten. Anmeldeschluss ist der 1. März 2019.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung telefonisch unter der 03632 701218, persönlich in der Geschäftsstelle des Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V., Ferdinand-Schluffer-Straße 48 in Sondershausen, oder per e-Mail unter info@kjr-kyffhaeuserkreis.de.

Juleicä

Jugendleiter | in card

Was bringt´s?

- Know-how für dein Engagement bei einer Ferienfreizeit
- Ideen für die Freizeitgestaltung
- Verständnis für Gruppenprozesse
- Erfahrungsaustausch

Wir bieten!

- Tipps für Veranstaltungsplanung und Aktionen...
- Kenntnisse über Gruppenprozesse und den Umgang mit Konflikten
- Rechtliche Grundlagen der Jugendarbeit

1. Teil: 15.03. - 17.03.2019 im Ferienpark Feuerkuppe

2. Teil: 05.04. - 07.04.2019 im JuST Sondershausen

Infos & Anmeldung:

Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V.
 Ferdinand-Schluffer-Straße 48
 99706 Sondershausen
 Nadine Matthies
 Tel: (03632) 782637
 Fax: (03632) 782636
 E-Mail: n.matthies@kjr-kyffhaeuserkreis.de
www.kjr-kyffhaeuserkreis.de

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet die Mehrheitswahl statt, d. h., die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufigkeit auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Vorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl am **22. April 2019, 18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind. Am 33. Tag vor der Wahl am **23. April 2019** tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

gez. Kummer
Wahlleiter

Gemeinde Reinsdorf

Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Reinsdorf

1.

In der Gemeinde **Reinsdorf** sind am 26. 05. 2019 **8 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedsstaaten der EU sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Nordirland sowie Republik Zypern.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der EU besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde seit mindestens drei Monaten gemeldet ist; ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet; so ist sie in jener Gemeinde wahlberechtigt, in der sie ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat. Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres wieder seinen Aufenthalt in der Gemeinde nimmt (zurückkehrt), ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt. Für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes ist jeder Wahlberechtigte wählbar, es sei denn, dass der infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherheitsverwahrung befindet.

1.1.

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **16 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherung an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder Wählergruppe aufzustellenden Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschläge durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Ab-

stimmung gewählt werden. Personen, die nach § 17 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG bei Wegfall von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust aufgestellt werden sollen (Eratzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt und die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kyffhäuserkreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Reinsdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal** soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 32 Unterschriften**).

3.1. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei der Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag im Stadtrat oder im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.1. Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der **Gemeinde Reinsdorf** bis zum **22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der

Stadtverwaltung Artern, Markt 14 in 06556 Artern,

Montag und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

im Rathaus, Zimmer 3 (Einwohnermeldeamt), Markt 14 in 06556 Artern ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung

im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl am **22. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter Herrn Olaf Schmidt, Reihe 31, 06556 Reinsdorf einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl am **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl am **22. April 2019 bis 18.00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Reinsdorf erfolgen.

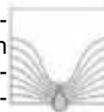
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet die Mehrheitswahl statt, d. h., die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufigkeit auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Vorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl am **22. April 2019, 18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind. Am 33. Tag vor der Wahl am **23. April 2019** tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

gez. Schmidt
Wahlleiter

Bekanntmachung des AZV „Thüringer Pforte“

Der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes für das Jahr 2019 wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 18.12.2018 die Eingangsbestätigung erteilt.



Die Bekanntmachung erfolgt im Bekanntmachungsorgan „Thüringer Allgemeine“.

Ende amtlicher Teil

Allgemeine Mitteilungen und Informationen

Instrumentalschule „Henne-Recordings“ hat noch Plätze frei

Ein Instrument zu erlernen macht Freude.

Wenn auch Ihr Kind oder Sie selbst Interesse haben Konzert- oder E-Gitarre, Bassgitarre oder Schlagzeug zu erlernen, vereinbaren Sie einen kostenlosen Schnuppertermin unter:

03466 / 300 257 oder 0178/ 7524802

Ich freue mich

Musikalische Grüße **Hendryk Zunkel**



Landratsamt des Kyffhäuserkreises informiert

Förderaufruf für innovative Mobilitätsprojekte im Kyffhäuserkreis

Das Landratsamt des Kyffhäuserkreises informiert hiermit über einen neuen Förderaufruf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in Bezug auf Modell- und Demonstrationsvorhaben zum Thema Land.Mobil unterwegs in ländlichen Räumen. Wir möchten hiermit unsere zahlreichen Vereine im Kreis sowie Kommunen, ansässige Unternehmen und andere Akteure auf dieses Förderprogramm aufmerksam machen.

Förderfähig sind modellhafte, innovative Mobilitätsprojekte, die ein Vorbild

für andere ländliche Regionen darstellen und auf diese übertragen werden können. Auch der Kyffhäuserkreis benötigt neue Lösungen für Mobilitätsangebote, um für die Menschen und Unternehmen langfristig weiter attraktiv zu bleiben. Die Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes, von Ärzten und Schulen aber auch von Freizeitangeboten stellen hier sehr wichtige Umsetzungsfelder dar. Die Projektskizzen können **bis zum 01. April 2019** eingereicht werden.

Detaillierte Informationen zum Förderprogramm Land.Mobil unterwegs in ländlichen Räumen wie Förderzeitraum, zu bedienende Aktionsfelder oder Fördersatz können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Kompetenzzentrum-Laendliche-Entwicklung/LandMobil.html?nn=8905210>

Das Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) steht bei Fragen zum Förderprogramm insbesondere bei der Einreichung einer Projektskizze unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

land.mobil@ble.de

Beratungshotline für Skizzeneinreicher: 0228/6845-3177

IHK informiert

Angebote für Thüringer Exportunternehmen Das neue Außenwirtschaftsprogramm liegt vor



Die Industrie- und Handelskammer Erfurt und Enterprise Europe Network Thüringen (EEN) bleiben auch 2019 wichtige Ansprechpartner der exportorientierten Unternehmen in Nord- und Mittelthüringen. Bei internationalen Geschäften sind zahlreiche zoll- und außenwirtschaftsrechtliche, soziale, wirtschaftliche und interkulturelle Aspekte zu beachten. Dazu informiert die IHK Erfurt mit einer Reihe von Ländersprechtagen und Seminaren. Diese können dem nun vorliegenden Außenwirtschaftsprogramm 2019 entnommen werden. Dieses enthält neben den Terminen der geplanten Ländersprechtage, Workshops und Informationsveranstaltungen auch Informationen zu Lehrgängen und Trainings im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht. Auch Kooperations-

börsen und Länderprojekte sowie eine Liste der mitteldeutschen IHK-Gemeinschaftsstände auf Messen im In- und Ausland sind aufgeführt.

Das Außenwirtschaftsprogramm ist in den Regionalen Service-Centern der IHK Erfurt in Nordhausen und Heilbad Heiligenstadt in gedruckter Form erhältlich, ebenso steht es auch online unter www.erfurt.ihk.de/international zur Verfügung.

gez. **Diana Stolze**

Leiterin Regionale Service-Center

Landkreise Eichsfeld, Nordhausen und Kyffhäuserkreis

Neues von der AOK PLUS

Flash-Glukose-Messung jetzt mit Alarmfunktion



AOK PLUS erweitert Zusatzleistungen für Diabetiker

Bereits mehr als 9.000 bei der AOK PLUS versicherte Diabetiker in Sachsen und Thüringen haben sich in den letzten beiden Jahren für die regelmäßige Messung ihres Blutzuckerspiegels mittels der Flash-Glukose-Messung entschieden. Diese unblutige Mess-Methode mit dem System FreeStyleLibre 2 (*) bietet die AOK PLUS seit Jahresbeginn 2017 als Satzungsleistung über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus an.

Das Echo bei den Nutzern ist überaus positiv: „Der Sensor direkt auf der Haut ist wasserdicht und kann beim Baden, Duschen, Schwimmen und beim Sport getragen werden. Das Scannen der Messwerte funktioniert auch über der Kleidung, denn die Ergebnisse werden mit Bluetooth direkt auf ein Lesegerät wie Handy oder Tablet übertragen“, erklärt Hannelore Strobel, Pressesprecherin der AOK PLUS. „Die Therapie ist auf diese Weise praxisorientierter als vorher, die Messung erfolgt unblutig. Eltern können bei kranken Kindern auch nachts messen, ohne diese wecken zu müssen.“

Zum Jahresbeginn 2019 stellt die AOK PLUS allen bisherigen und neuen Betroffenen - ebenfalls als Satzungsleistung - eine technisch verbesserte Version zur Verfügung: Beim Erreichen von individuell einstellbaren Glukosewerten ertönt nun ein Alarmsignal. Damit sollen Unter- bzw. Überzuckerungen vermieden werden. Diese neue Funktion gibt den Patienten besonders nachts mehr Sicherheit, wenn sie bei Bedarf sofort reagieren können.

Voraussetzung für die Kostenübernahme durch die AOK PLUS vor Therapiebeginn ist, dass der behandelnde Facharzt die Notwendigkeit dieser Versorgung bestätigt und entsprechend verordnet hat.

Hintergrund:

(*) Klassisch ist für betroffene Diabetiker die Blutzuckermessung mit einem Stich in den Finger verbunden. Demgegenüber wird für geeignete Patienten bei der Flash-Glukose-Messung ein Sensor von der Größe einer Zwei-Euro-Münze am Oberarm auf die Haut geklebt. An der Unterseite des Sensors ragt ein kleiner Fühler in die Haut. Der Sensor misst und speichert permanent den aktuellen Glukosewert.

Gesund und entspannt den Urlaub genießen mit der richtigen Reiseschutzimpfung

Die AOK PLUS übernimmt die Kosten für Impfungen, die für Urlaubsreisen ins Ausland empfohlen werden.

Frostige Winternächte, glatte Straßen und der Sommer ist noch fern - in diesen Tagen zieht es auch viele Sachsen und Thüringer in wärmere Gefilde. Fernreisen sind im europäischen Winter besonders gefragt. Damit die langersehnte Erholung nicht durch lästige Infektionen getrübt wird, empfiehlt die AOK PLUS, sich frühzeitig um den Impfschutz zu kümmern.

„Wir empfehlen, sechs bis acht Wochen vor Reiseantritt mit dem Arzt zu besprechen, ob der Impfschutz für die Reise ausreichend ist. Oft müssen zwischen den erforderlichen Impfungen gewisse Abstände eingehalten werden, um einen wirksamen Schutz aufzubauen“ sagt Hannelore Strobel, Pressesprecherin der AOK PLUS und rät: „außerdem sollte bei der Gelegenheit auch gleich der Standardimpfschutz mitgeprüft werden“.

Reiseimpfungen gehören nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen der Krankenkassen. Sie sind Leistungen, deren Kosten die AOK freiwillig trägt.

Die AOK PLUS übernimmt für ihre Versicherten alle Reiseschutzimpfungen, die von der Ständigen Impfkommission in Ver-

bindung mit den Reisehinweisen des Centrums für Reisemedizin (CRM) für das jeweilige Reiseland empfohlen werden.

Wer welche Impfung braucht, hängt von mehreren Faktoren ab. Neben dem Reiseziel ist auch die Art der Reise ein wichtiger Aspekt. Die Gesundheitsrisiken bei einer Trekkingtour durch den südamerikanischen Urwald sind natürlich größer, als beim Aufenthalt in einem Strandhotel desselben Landes. Auch der individuelle Gesundheitszustand und eventuelle Vorerkrankungen sind wichtig für die beste Vorsorge und die richtige Impfung. Reisende sollten sich vor dem Urlaub von einem reisemedizinisch ausgebildeten Arzt (zum Beispiel ihrem Hausarzt) beraten lassen.

Verbraucherzentrale informiert

Termine der Energieberatung im März

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen findet jeweils alle zwei Wochen in **Sondershausen** in der Crucisstraße 8 (Bürgerzentrum Cruciskirche) sowie in **Artern** in der Fräuleinstraße 12 statt.



Die Termine im März lauten:

Artern Mittwoch, 06.03., Mittwoch, 20.03.
jeweils von 9 bis 12 Uhr

Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.

Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) ist die Beratung **ab sofort kostenfrei**.

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern **0800 - 809 802 400** (kostenfrei) oder **0361 - 555140** vorgenommen werden. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.
www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Ortschaft Artern

Stadtbibliothek Artern

Einbecker Str. 8, 06556 Artern
Telefon (03466) 324987, stadtbibliothek_artern@t-online.de

Öffnungszeiten:

Di 10.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr
Do 10.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr

Lesetipps

Romane

Schweikert, Ulrike

Die Charité - Hoffnung und Schicksal

Berlin, 1831. Seit Wochen geht die Angst um, die Cholera könne Deutschland erreichen - und als auf einem Spreekahn ein Schiffer unter grauenvollen Schmerzen stirbt, nimmt das Schicksal seinen Lauf. In der Charité versuchen Professor Dieffenbach und seine Kollegen fieberhaft, Überträger und Heilmittel auszumachen; ein Wettlauf gegen die Zeit. Während die Ärzte um das Überleben von Tausenden kämpfen, führen drei Frauen ihren ganz persönlichen Kampf...



Rebitschek, Frank

Soko Winckelmann - Ein Kyffhäuserkrimi

Wenige Kilometer voneinander entfernt werden bei Langenroda zwei Leichen gefunden, eine junge Ägypterin und ein nach Schätzen suchender Rentner. Die Spur führt über Berlin, Kroatien und Venedig bis in den Irak. Die Himmelsscheibe von Nebra, der Vater der Archäologie Johann Joachim Winckelmann und rätselhaft Spuren im Feld geben erste Hinweise. Nahe der Waserburg von Heldringen verbirgt sich ein Geheimnis, das sogar

Europol auf den Plan ruft. Kommissar Helmut Bauch blickt im Kyffhäuserkreis erneut in das Mordgesicht der internationalen Kriminalität und trifft einen alten Bekannten.

Beinert, Claudia; Beinert, Nadja

Die Mutter des Satans

Als die Ratsherrentochter Margarethe den Bergmann Hans Luder heiratet, ist sie zunächst alles andere als glücklich. Dies ändert sich 1483, als ihr erster Sohn Martin geboren wird. Jahre später entscheidet sich dieser gegen den Willen des Vaters für ein Leben als Mönch, und Margarethe ist fortan hin- und hergerissen zwischen ehelichen Gehorsam und Mutterliebe. In den kommenden Jahren wagt sie einen gefährlichen Balanceakt und trifft den Sohn sogar heimlich. Der ist mittlerweile berühmtberüchtigt und wird von seinen Gegnern als Satan bezeichnet - keine leichte Situation für eine Mutter, die fortan sogar um ihr eigenes Leben bangen muss.

Patterson, James

Im Netz der Schuld

Billy Harney ist bereit, für seinen Job bei der Polizei von Chicago alles zu geben - sogar sein eigenes Leben. Und tatsächlich kommt es eines Tages beinahe bis zum Äußersten. Billy wird schwer verletzt in seinem Apartment gefunden, neben ihm die Leichen seiner ehemaligen Partnerin Kate und seiner Freundin Amy. Wie durch ein Wunder überlebt Billy, kann sich aber nicht an die Tatnacht erinnern. Als er selbst zum Hauptverdächtigen wird, versucht er verzweifelt die Wahrheit herauszufinden. Doch die Grenzen zwischen Gut und Böse verschwimmen zusehends...

Für Kinder und Jugendliche

Schmachtl, Andreas H.

Snöfrid aus dem Wiesental - Das ganz und gar fantastische Geheimnis des Riesenbaumes

Snöfride haben es gern ruhig. Eigentlich. Doch als die Nordlandbauern Snöfrid aus dem Wiesental vertreiben, muss er zu einer gefährlichen Reise in die lautlosen Wälder aufbrechen, um Asgrimur zu warnen. Nicht lange und Snöfrid findet sich am Fuße eines sagenhaft mächtigen Baumes wieder, zwischen dessen Ästen sich Trolle, Einhörner und andere fantastische Wesen tummeln. „Hm“, meint Snöfrid und hat damit richtig erkannt, dass er wieder einmal direkt vor einem neuen Abenteuer steht...

Skye, Emily

Die geheime Drachenschule

Die Insel Sieben Feuer gibt es nicht. Die geheimnisvolle Wolkenburg gibt es nicht. Und Drachen schon mal gar nicht.

Davon war Henry immer überzeugt. Bis jetzt. Denn plötzlich soll er dazu auserwählt sein, ein Drachenreiter zu werden! Blöd nur, dass er sich ausgerechnet ein besonders mürrisches Exemplar ausgesucht hat...

Ampel, Straße und Verkehr (Wieso?Weshalb?warum?)junior

Beantwortet erste Kinderfragen.

Wie kommst du sicher über die Straße?

Was ist ein Zebrastreifen?

Wie wirst du im Dunkeln gut gesehen?

Sachliteratur

Leonhard, Dion

Mit Gobi durch die Wüste - eine wahre Geschichte

Dion Leonhard ist Ultra-Marathonläufer und lebt für die härtesten Rennen der Welt. Als er nach China zum 7-Tage-rennen durch die Wüste Gobi reist, will er in erster Linie den Wettkampf gewinnen. Dafür hat er leichtes Gepäck und nur das nötigste Essen dabei. Womit er nicht rechnet: mit der kleinen Mischlingshündin, die ihn aus ihren großen braunen Augen an der Starlinie anschaut - und dann kilometerweit begleitet. Er nennt sie Gobi und trägt sie, wenn sie nicht weiterkommt. Sie schenkt ihm Mut, als er ans Aufgeben denkt. Und schließlich kehrt er während des Rennens für sie um. Davon wie der kleine Hund mit dem großen Herzen einen besseren Menschen aus ihm gemacht hat, erzählt Leonhard in diesem Buch.

**ARATORA
Wohnungsbaugesellschaft Artern mbH**

Bereitschaftsdienst Monat Februar 2019

Elektriker:

Firma Rüdiger Böhm - Elektroanlagen
Telefon: 03466 - 31 21 7
Handy: 0151 - 17 42 10 06

Sanitär und Heizung:

Firma Kevin Hartwig Schirmer
Telefon: 03466 - 32 28 36 oder 03466 - 31 91 86
Handy: 0171 - 93 36 04 1

Bereitschaftsdienst Monat März 2019

Elektriker:

Firma EBA Elektro- und Beleuchtungsanlagen
Telefon: 03466 - 21 83 0

Sanitär und Heizung:

Firma Sanitär Reiber, Inhaber Thomas Rumpf
Telefon: 03466 - 30 27 56
Handy: 0173 - 95 83 04 7

Ichstedt

20.03. zum 75. Geburtstag Frau Dittmann, Ursula

Kalbsrieth

01.03. zum 70. Geburtstag Frau Wicht, Rita

Kalbsrieth OT Ritteburg

05.03. zum 75. Geburtstag Herr Reiber, Detlef
19.03. zum 70. Geburtstag Herr Göttermann, Joachim

Reinsdorf

09.03. zum 70. Geburtstag Herr Bludau, Reinhard

Ringleben

07.03. zum 80. Geburtstag Herr Wüst, Wilfried
08.03. zum 75. Geburtstag Frau Krause, Petra
12.03. zum 80. Geburtstag Frau Aschenbach, Rosemarie
19.03. zum 80. Geburtstag Frau Maul, Irene

Voigtstedt

23.02. zum 70. Geburtstag Frau Weise, Agnes
27.02. zum 75. Geburtstag Herr Selle, Erich
02.03. zum 70. Geburtstag Herr Schmidt, Rolf
11.03. zum 75. Geburtstag Herr Hampel, Horst

Ortschaft Schönfeld

Frauentagsfeier in Schönfeld

Wir laden alle zur alljährlichen Frauentagsfeier in Schönfeld ein.

Wann: Freitag, 08. März 2019 um 19:00

Wo: Gemeindesaal

Da dies gleichzeitig der Abschluss der Faschings-session des SCC ist, sind auch die Männer mit eingeladen.

Es freut sich auf einen gemütlichen Abend bei guter Unterhaltung

... der Ortschaftsrat und die Vereine



Gestatten - wir sind die Neuen

Auch in Artern sieht man uns in rosa und hellblau durch unser schönes Städtchen fahren, wir die kleinsten Neubürger und ihre stolzen und überglücklichen Eltern.



Das nahm Frau Zimmer, Beauftragte der Stadt Artern zum Anlass, allen Eltern, die dies wünschen, ganz herzlich zur Geburt zu gratulieren und die Glückwünsche der Stadt zu überbringen.

Als Andenken gab es für uns einen Strampler mit Arterner Wappen sowie einen Gutschein.

Darüber haben wir uns sehr gefreut.

So sehen wir aus:

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Artern/Unstrut

- 22.02. zum 70. Geburtstag Herr Holubek, Gerd
- 22.02. zum 80. Geburtstag Herr Sangmeister, Günter
- 24.02. zum 85. Geburtstag Frau Küttner, Else
- 28.02. zum 75. Geburtstag Frau Herfort, Brigitte
- 01.03. zum 80. Geburtstag Frau Pillep, Gertraut
- 01.03. zum 80. Geburtstag Herr Stengler, Horst
- 05.03. zum 75. Geburtstag Herr Friedrich, Hans-Joachim
- 06.03. zum 75. Geburtstag Frau Hoffmann, Anita
- 06.03. zum 75. Geburtstag Herr Wengel, Lutz
- 08.03. zum 85. Geburtstag Frau Hoffmann, Irmtraud
- 10.03. zum 70. Geburtstag Herr Oertel, Claus
- 10.03. zum 80. Geburtstag Frau Stengler, Brigitte
- 19.03. zum 70. Geburtstag Frau Malze, Rita
- 22.03. zum 90. Geburtstag Herr Ehrhardt, Helmut

Artern/Unstrut OT Schönfeld

26.02. zum 85. Geburtstag Frau Enterlein, Ursula

Gehofen

02.03. zum 90. Geburtstag Frau Walther, Renate
06.03. zum 80. Geburtstag Frau Jansch, Sieglinde

Heygendorf

26.02. zum 70. Geburtstag Herr Knauth, Peter
09.03. zum 85. Geburtstag Frau Knauth, Helga



Leonard Teichmann mit Mama Maria und Papa Florian



Vincent Apel und Mama Annika

Veranstaltungen

Anmeldung an der zukünftigen Gemeinschaftsschule Artern

Johann-Gottfried-Borlach-Schule

Alle Eltern der zukünftigen Schülerinnen und Schüler, die ab dem **Schuljahr 2019/20 die Klassen 5** der **Johann-Gottfried-Borlach-Schule, Staatliche Gemeinschaftsschule Artern** besuchen möchten, melden diese gemeinsam **mit ihren Kindern** zu folgenden Zeiten in der Borlachschole Artern, Am Königstuhl 9 an:

Dienstag, 05.03.2019 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag, 07.03.2019 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

oder nach Vereinbarung (Tel. 03466 33 66 0)

Zur Anmeldung sind die Geburtsurkunde, das Halbjahreszeugnis und die Anwesenheit beider Elternteile notwendig. Ist ein Elternteil zur Anmeldung verhindert, ist durch das anmeldende Elternteil eine Vollmacht mitzubringen (siehe Homepage). Alleinerziehende Elternteile müssen eine Sorgeberechtigungsbescheinigung vorlegen.

Am 28.02.2019 findet in der Borlachschole Artern, Am Königstuhl 9 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr ein Schnuppernachmittag mit Stationsbetrieb für alle interessierten Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern statt, zu dem wir recht herzlich einladen.

Förderverein Kindergarten Magdalenenstraße Artern e.V.

Einladung

Hiermit laden wir recht herzlich alle Mitglieder zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung

am Mittwoch, dem 13. März 2019 um 17.00 Uhr,

in die Räumlichkeiten des Kindergartens ein. Zu den Tagesordnungspunkten zählen die Auswertung des vergangenen Jahres und die Planungen für das neue Vereinsjahr. In diesem Jahr soll auch ein neuer Vorstand gewählt werden. Für Fragen und Anregungen wird genügend Zeit zur Verfügung stehen.

Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme.

Der Vorstand

Kinder- und Jugendförderverein Artern e.V.

**- „Anerkannter Träger der Jugendhilfe“ nach § 75 SGB VIII -
Einladung an alle Vereine der Gemeinde Artern zum Vereinsbeirat**

Wir möchten Sie zum Informationsgespräch bitten, eingeladen ist die Beauftragte der Landgemeinde Stadt Artern - Frau Zimmer.

Es soll hier noch einmal über die Veranstaltung „MDR - Frühlingserwachen“ am 16.03.2019 in Artern, im Arterner Saline Stadion informiert werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, Fragen an die politischen Vertreter zustellen und aktuelle Informationen aus den Vereinen zugeben.

Datum: Dienstag, 26.02.2019

Uhrzeit: 18.00 Uhr

**Ort: Freizeitzentrum Artern, Steile Hohle 5,
06556 Artern**

Wir würden uns auch freuen, wenn Sie einen Jugendvertreter mitbringen würden.

**Werner Bank
Bereichsjugendpfleger Artern**

Begegnungsstätte "Zum Lebensbaum"

Trägerwerk Soziale Dienste wohnen plus...gGmbH
Wasserstraße 18

Februar 2019

Montag, 25.02.19

10.00 Uhr Gedächtnistraining

14.00 Uhr Kaffee- + Spielerunde

Mittwoch, 27.02.19

14.00 Uhr Geburtstagskaffee

Donnerstag 28.02.19

10.00 Uhr Gottesdienst

14.00 Uhr Spielrunde + Skat

März 2019

Montag, 04.03.19

10.00 Uhr Singkreis

14.00 Uhr Rosenmontags-Kaffee

Mittwoch, 06.03.19

14.00 Uhr Faschingstanz mit Silvio Gleim zum Aschermittwoch

Donnerstag, 07.03.19

14.00 Uhr Skat- und Spielrunde

Montag, 11.03.19

10.00 Uhr Gymnastik

Unsere Begegnungsstätte wird 12 JAHRE!!!

Dieses und den Frauentag möchten wir gerne ab 14.00 Uhr mit Ihnen und unseren Betreuungsgruppen feiern!

Mittwoch, 13.03.19

14.00 Uhr Bewohner-Kaffeenachmittag

Donnerstag, 14.03.19

14.00 Uhr Skat- und Spielrunde

Montag, 18.03.19

10.00 Uhr Malkreis

14.00 Uhr Mensch-ärgere-dich- nicht + Skatrunde

Mittwoch, 20.03.19

14.00 Uhr Frühlinganfängs-Kaffee

Donnerstag 21.03.19

14.00 Uhr Skat- und Spielrunde

Montag, 25.03.19

10.00 Uhr Gedächtnistraining

14.00 Uhr Skat- und Spielrunde

Mittwoch, 27.03.19

14.00 Uhr Bewohner-Kaffeenachmittag

Donnerstag, 28.03.19

10.00 Uhr Gottesdienst

14.00 Uhr Skat- und Spielrunde



Impressum

Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf

Herausgeber: Stadt Artern und die Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Die Bürgermeister für ihren territorialen Bereich: Zimmer (Beauftragte nach § 9 Abs. 6 Thür.KO für Artern), Franke (Borxleben), Koch (Gehofen), Ludwig (Kalbsrieth), Kummer (Mönchpiffel-Nikolausrieth), Schmidt (Reinsdorf)

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0178/3161148, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MwSt.) beim Verlag bestellen.

Aktuelles aus dem Steuerrecht

Vortragsabend für Unternehmen am 25. Februar 2019 in Nordhausen

Auch in diesem Jahr bietet das Regionale Service-Center Nordhausen der IHK Erfurt gemeinsam mit Steuerberaterin Simone Rappe einen kostenfreien Vortragsabend für Unternehmerinnen und Unternehmer zu den Änderungen im Steuerrecht 2019 an.

Wann: 25. Februar 2019, 18:00 Uhr
(Vortrag 1-1,5 Stunden + Fragen / Diskussion)

Wo: Schulungsraum des RSC Nordhausen,
Wallrothstraße 4, 99734 Nordhausen

Themen:

- Überblick über die aktuelle Gesetzgebung mit Erläuterungen zu ausgewählten Änderungen ab 2019 durch neue Gesetze, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassungen
- Erfahrungsbericht zu ersten Kassennachschauungen sowie Update zum Thema Fahrzeuge im Betriebs- und Privatvermögen

Eine Anmeldung unter Telefon 03631 90820 oder E-Mail an rsn-nord@erfurt.ihk.de ist erforderlich.
Anmeldeschluss ist der 20. Februar 2019.

gez. **Diana Stolze**
Leiterin Regionale Service-Center
Landkreise Eichsfeld, Nordhausen und Kyffhäuserkreis

Vereine und Verbände

Die Welt der Musik

Volkschor Artern sucht sangesfreudige Unterstützung

Vielfältig sind die Seiten der Musik. Flott und leise, bunt auf jede Weise. Sie kann zum Mitsingen oder zum Zuhören anregen.

Deshalb sollten wir die Liebe zur Musik stets pflegen. Das gemeinsame Singen stärkt nicht nur das Gemeinschaftsgefühl, Körper und Psyche profitieren ebenfalls. Das Tönen reguliert die Atmung, trainiert die Stimmbänder und das Zwerchfell. Dadurch wird der Körper besser mit Sauerstoff versorgt und somit Herz und Kreislauf gestärkt.

Schon 20 Minuten singen schütten das Wohlfühlhormon Oxitocin und das Stresshormon Cortisol aus.

Singen ist also ein Stresskiller, der sich besonders in der Gemeinschaft entfaltet. Also werden im Chor Gefühle von Verbundenheit und Geborgenheit erzeugt. Singen ist demzufolge auch ein gesundes Hobby. Es fördert die Atmung, die Stimme, trainiert die Motorik, sowie das Erinnerungsvermögen. Es fördert soziale Kontakte, löst Hemmungen und trägt zum seelischen Gleichgewicht bei.

NUR MUT!

Unser Chor probt jeden Montag von 18.15 bis 19.45 Uhr im Oberen Hof mit einem ganz netten Chorleiter. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich.

Wir freuen uns über jedes neue Mitglied, egal ob jung oder alt, ob Mann oder Frau. Für jeden ist etwas dabei, ob Schlager, Popballaden, Volkslied oder Ostrockzeit, die Welt der Musik hält für alle etwas bereit.

Der Volkschor Artern

WIR für Artern e.V. stellt sich vor

Im Frühling 2018 haben wir mit 14 engagierten Bürger und Bürgerinnen den Verein „WIR für Artern e.V.“ gegründet. Die Verbundenheit zu unserer Heimat hat uns dazu bewogen, etwas für unsere Zukunft zu tun. Ein Verein mit dem wir das Gemeinwohl der Stadt Artern stärken, für immer behalten und an die nächs-

ten Generationen weitergeben wollen. Die Idee hinter dem Verein ist es, gemeinsam das WIR- Gefühl in Artern zu stärken und wieder ein Stück näher zusammenrücken. Ziel ist es, im Sinne einer projekthaften Arbeit, unsere Stadt attraktiver zu gestalten. Dabei wollen wir uns nicht auf eine Generation beschränken, sondern versuchen, gemeinsam für jede Generation die in der neuen Landgemeinde Artern und deren Umgebung lebt, etwas zu erreichen. Wir sind uns einig, dass WIR GEMEINSAM MIT IHNEN Ideen für ein lebens- und liebenswertes Artern umsetzen können.

Die ersten offiziellen Auftritte hatten wir am 9. Juni 2018 zum Tag der Vereine im Arterner Sole-Schwimmbad und am 19. Juni 2018 zur ersten Informationsveranstaltung. Dabei nutzten wir die Chance auf uns aufmerksam zu machen und erste Kontakte zu neuen Mitgliedern zu knüpfen und auch zu gewinnen.

Im Juli und Oktober 2018 fanden von uns, in Zusammenarbeit mit Herrn Andreas Schmölling vom ARATORA Heimatverein e.V., organisierte Wanderungen auf den Spuren von Johann Gottfried Borlach durch Artern statt. Dabei konnte man sehen was Artern alles zu bieten hat und viel Interessantes über die Geschichte unserer Stadt erfahren. Eine Fortsetzung der erfolgreichen Wanderungen wird es auch in diesem Jahr geben. Weiter waren wir bei diversen Arterner Festlichkeiten vertreten wie z.B. dem Brunnenfest und dem Weihnachtsmarkt.

Im September haben wir erstmalig für die Stadt Artern an der Fanta Spielplatzinitiative teilgenommen. Durch zahlreiche Unterstützer bei dem Abstimmungsverfahren erhalten wir für die Spielplätze Borlachweg, Talstraße und den Natur- und Kräutergarten jeweils eine Förderung in Höhe von 1.250 €.

Den Lohn aus unseren Aktivitäten und Spenden lassen wir direkt in die ersten bereits geplanten Projekte fließen. An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Unterstützern für unseren Start bedanken. Danke für die Sach- und Geldspenden, das Aufstellen der Spendengläser und deren Spenden darin, die mentale Unterstützung und einfach auch das an Ort und Stelle stehen, wenn wir Unterstützung benötigt haben.

Und nur durch all dies ist es möglich, dass wir in ein optimistisches Jahr 2019 blicken. Durch die Förderungen und die Spenden können wir ab dem Frühling 2019 schon mit der Umsetzung von Projekten, insbesondere an den verschiedenen Arterner Spielplätzen, starten. Zudem ist geplant den Natur- und Kräutergarten wieder zu beleben.

Unsere ersten zwei langfristigen Projekte haben wir ausgewählt und möchten Sie Ihnen an dieser Stelle kurz vorstellen:

· **Spielplatzinitiative**

Wir möchten unsere Spielplätze wieder aufwerten. Bereits in diesem Jahr können wir mit der Umsetzung beginnen. So werden wir in der Talstraße ein neues Spielgerät anschaffen. Der Spielplatz im Borlachweg wird ein wenig umgestaltet und ein kleineres Spielgerät angeschafft. Auch wenn die Anschaffung von Spielgeräten sehr preisintensiv ist, sollen weitere Einsätze auf allen Spielplätzen in den nächsten Jahren folgen.

· **Mehrgenerationenprojekt im Natur- und Kräutergarten**

Unser Arterner Natur- und Kräutergarten am ehemaligen Westbahnhof ist etwas in die Jahre gekommen. Wir möchten diesen für alle Generationen wiederherrichten. Auch dieses Projekt startet bereits in diesem Jahr mit dem Bau eines Naturspielplatzes. Weiterhin soll langfristig gesehen die Schönheit des Gartens wiedererweckt werden und in neuem Glanz erstrahlen. Die einzelnen Projektschritte werden wir in den nächsten Wochen beschreiben.

Weiterhin bringen wir uns auch mit kleineren Aktivitäten in das Leben und das Gemeinwohl unserer Heimat ein. Und auch die Beteiligung beim MDR Frühlingserwachen und dem Arterner Weihnachtsmarkt ist bereits geplant.

Wir hoffen, dass wir mit unserer Intension noch viele Bürger und Bürgerinnen von unserem Verein begeistern können. So stehen wir neuen Projekten und Ideen offen gegenüber. Doch eins steht für uns fest, der Ideengeber soll sein Projekt mit umsetzen - WIR als Verein unterstützen dabei!

Wir würden uns freuen, wenn Sie angetan sind von unserer Vereinsarbeit und Mitglied in unserem Verein werden. Jedes gewonnene Mitglied ist ein Schritt in Richtung Zukunft.

Möchten Sie mehr über uns und unsere Projekte erfahren? Besuchen Sie unsere Internetseite www.wir-für-artern.de, verfolgen



Sie uns auf Facebook unter „WIR für Artern“ oder abonnieren Sie unseren Newsletter.

Gern stehen wir Ihnen auch für persönliche Gespräche zur Verfügung!

Autor: Christin Jordanland (Vereinsvorsitzende - 0176/82103243) und Diana Zimmermann (Ehrenrat - 0176/24712912)

Vereinsprüfungen in der Kampfkunstschule Artern e.V.

Am Donnerstag, den 07.02.2019 haben in der Kampfkunstschule Artern e.V. die Kinder und Jugendprüfungen stattgefunden. Alle Teilnehmer*innen haben die Prüfungen mit guten bis sehr guten Leistungen bestanden.



Tochter Linda Bank (3.v.l.) und Jutta Bank, 6 Jahre, setzen die Kampfkunsttraditionen der Familie fort. Die Eltern der Kinder und Jugendlichen und natürlich alle Trainer freuen sich über diese guten Ergebnisse.

Weiterhin viel Erfolg!

**Werner Bank
Vorsitzender**

Leseclub im Freizeitzentrum Artern

Am Donnerstag, dem 24.01.2019 fand wieder der Leseclub im Freizeitzentrum Artern statt.

Nach dem gemeinsamen Lesen wurde experimentiert.

Unsere Lesepatin Frau Marion Unverricht stellte mit den Kindern selbst Seife her, die jeder dann nach dem „hart“ werden mit nach Hause nehmen kann.

Anschließend wurde gemeinsam gespeist.



**Janet Haselhuhn
Mitarbeiterin im Freizeitzentrum Artern**

Pizza backen im Freizeitzentrum Artern

Am Mittwoch, dem 06.02.2019 wurde im Freizeitzentrum Pizza gebacken, das ganze Haus duftete.

Anschließend durften die fleißigen Bäcker ihre eigene Pizza essen.



**Janet Haselhuhn
Mitarbeiterin im Freizeitzentrum Artern**

Frauenfrühstück im Freizeitzentrum Artern

Zum Frauenfrühstück im Freizeitzentrum Artern war der Tisch reichlich gedeckt. Jeder brachte eine Kleinigkeit mit, wie bei „Tischlein Deck Dich“, war der Tisch in Handumdrehen reichlich gefüllt und in gemütlicher Atmosphäre wurde fast bis Mittag gefrühstückt.

Das nächste gemeinsame Frühstück findet am Mittwoch, dem 27.02.2019, 9.30 Uhr im Freizeitzentrum statt.

Herzliche Einladung an alle!!!

Die Mitarbeiterinnen können den Tisch gleich wieder neu decken, denn ab 15.00 Uhr ist ein Familiennachmittag mit leckeren selbstgebackenen Kuchen geplant.

Auch hierzu sind alle ganz herzlich eingeladen.



**Janet Haselhuhn
Mitarbeiterin im Freizeitzentrum Artern**

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirche

Ev. Regionalgemeinde Artern-Heldrungen

Ansprechpartner - auf einen Blick

Kirchstraße 3, 06556 Artern
 Gemeindebüro: Tel: 03466 / 302653
 Sprechzeiten dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr
 Pfarrerin: Lena Burghardt - Tel: 03466 / 302661
 Termin nach Vereinbarung

Kantor Pascal Salzmann:
 Luthergasse 1, 99423 Weimar
 Tel: 0176 / 20507545
 pascal.salzmann@kk-e-s.de

Gemeindepädagoge Günter Werner
 Lange Straße 74, 99195 Schlossvippach
 Tel: 036371 / 52816
 Mobil: 0178 / 5628335
 GP.guenterwerner@yahoo.de

Veranstaltungen Seelsorgebereich Artern

Gemeindenachmittag Artern	Mi, 13.03.2019	14:30	
Gemeindenachmittag Voigtstedt	Di, 05.03.2019	14:30	
Gemeindenachmittag Brettleben	Di, 19.03.2019	14:00	
Gemeindenachmittag Reinsdorf	Do, 21.03.2019	14:00	
Seniorentanz	Montags	14:30	
Gottesdienst Haus Anna	Do, 07.03.2019	9:00	
Gottesdienst DRK-Pflegeheim	Do, 14.03.2019	9:30	
Gottesdienst im Betreuten Wohnen Wasserstraße	Do, 28.03.2019	10:00	
Gesprächskreis Artern (Gemeinde- und Familienzentrum; Harzstr. 16, Artern)	Do, 28.02.2019 Do, 28.03.2019	19:00	Im Februar: Christian Bock mit einem Vortrag zu Zeit und Ewigkeit Im März: Gleichnisse Jesu
Frauenfrühstück (Gemeinde- und Familienzentrum; Harzstr. 16, Artern)	Mi, 06.03.2019	9:00	Frau Malcomess: 03466/302959 Frau Braune:03466/320160
Krabbelfrühstück (Gemeinde- und Familienzentrum; Harzstr. 16, Artern)	Donnerstags (während der Schulferien ggf. Pause)	ab 9:30	Information über C. Bracke: 0152/28687666
Familiennachmittag (Gemeinde- und Familienzentrum; Harzstr. 16, Artern)	Freitags	ab 16:00	
Kreativwerkstatt/ Nähen (Gemeinde- und Familienzentrum; Harzstr. 16, Artern)	4.03., 18.03.	ab 17:00	Sylvia Knöppel: 0176/22745171
Kinderkirche (Kirchstraße 7, Voigtstedt)	Di, 05.03, 19.03 und 02.04	15:00 - 17:00	Gemeindepädagoge Günter Werner: 0178/5628335
Kinderchor der Kantorei Artern-Wiehe (Marienkirche Artern)	Freitags	15-16	
Chor der Kantorei Artern-Heldrungen (Marienkirche Artern)	Mittwochs	19:30 - 21:00	
Musizierkreis/ Band (Marienkirche Artern)	Mittwochs	19:00 - 18:00	
Klavier- und Orgelunterricht	In Absprache mit Kantor Pascal Salzmann		

Gottesdienste im Seelsorgebereich Artern

Sonntag 24. Feb. 2019

09:00 Uhr Voigtstedt: Abendmahlsgottesdienst im Pfarrhaus
 10:30 Uhr Artern: Gottesdienst im Gemeinderaum der Marienkirche
 14:00 Uhr Reinsdorf: Abendmahlsgottesdienst im Pfarrhaus

Sonntag 3. März 2019

10:30 Uhr Artern: Abendmahlsgottesdienst im Gemeinderaum der Marienkirche AM

Mittwoch 6. März 2019

19:00 Uhr Artern: Andacht zum Aschermittwoch in der Chorkapelle der Marienkirche

Sonntag 10. März 2019

10:30 Uhr Artern: Gottesdienst im Gemeinderaum der Marienkirche
 14:00 Uhr Reinsdorf: Gottesdienst im Pfarrhaus
 16:00 Uhr Voigtstedt: der „andere Gottesdienst“ im Pfarrhaus

Sonntag 17. März 2019

10:30 Uhr Artern: Gottesdienst im Gemeinderaum der Marienkirche
 14:00 Uhr Ritteburg: Gottesdienst in der St. Jakobuskirche

Sonntag 24. März 2019

09:15 Uhr Bretleben: Gottesdienst im Pfarrhaus
 10:30 Uhr Artern: Gottesdienst im Gemeinderaum der Marienkirche
 14:00 Uhr Reinsdorf: Gottesdienst im Pfarrhaus

Sonntag 31. März 2019

09:00 Uhr Voigtstedt: Abendmahlsgottesdienst im Pfarrhaus
 10:30 Uhr Artern: Abendmahlsgottesdienst im Gemein-
 deraum der Marienkirche

Der „andere Gottesdienst“

Ein Gottesdienst, der nachmittags ist - immer 16:00 Uhr.
 Ein Gottesdienst mit moderner Musik, mit kreativ Teil, mit Dis-
 kussionsrunden, mit Bewegung ... und vielem mehr. Ein Gottes-
 dienst, für die Sinne, in dem wir frei feiern.
 Das alles ist „der andere Gottesdienst“.



Wir feiern einmal im Monat in Voigtstedt um 16 Uhr und freuen uns auf Sie!

Zeit und Ewigkeit - Pfarrer Dr. Chr. Bock

Das „neue“ Jahr ist mit Erscheinen des neuen Amtsblattes schon 8 Wochen alt. Der Winter neigt sich - hoffentlich- dem Ende... Die Zeit vergeht - für den einen wie im Fluge für den anderen quälend langsam. Manche fühlen sich gehetzt, so als hätten sie keine Zeit und andere langweilen sich und haben zu viel von ihr. Das Zeitgefühl und die physikalische Zeit sind nicht immer deckungsgleich. Schließlich haben wir alle immer gleich viel Zeit zur Verfügung: 24 Stunden bzw. 1440 Minuten bzw. 86400 Sekunden.

Zeit und Ewigkeit so heißt der Vortrag, in dem Pfarrer Dr. Chr. Bock und mitnimmt auf die Entdeckungsreise rund um das Thema Zeit.

**Donnerstag 28. Februar 2019 - 19:00 Uhr im Gemein-
 deraum der Marienkirche**

Weltgebetstag der Frauen

Über Konfessions-, Alters- und Ländergrenzen hinweg engagieren sich Frauen beim Weltgebetstag für globale Gerechtigkeit, Frieden und Geschlechtergerechtigkeit in Kirche und Gesellschaft. Damit leisten sie in über 120 Ländern einen wertvollen Beitrag für das christliche Zusammenleben und für ein respektvolles Miteinander aller Menschen weltweit.

Jedes Jahr steht ein Land thematisch im Mittelpunkt. 2019 ist es Slowenien - eines der jüngsten und kleinsten Länder der Europäischen Union. Land in der Mitte Europas. Unter dem Motto „Kommt alles ist bereit“ laden die slowenischen Frauen ein. Ihr Gottesdienst entführt uns in das Naturparadies zwischen Alpen und Adria. Dabei werden wir auch kulinarische Besonderheiten des Landes probieren können.

Freitag 01. März 2019

14:00 Uhr Reinsdorf im Pfarrhaus
 18:00 Uhr Artern im ev. Gemeinde- und Familienzentrum
 (Harzstr. 16)

Einladung zum Kirchenkino

Die Türen der Visionsbar in Artern sind leider verschlossen, der Projektor ist aus.

Doch wir haben Lust, gemeinsam Filme zu schauen.
 Deshalb werfen wir in der Regel zwei Mal im Monat freitags den Beamer fürs Kirchenkino an.

**Der nächste Film: Freitag 29. März um 19:30 (im Gemein-
 deraum der Marienkirche)**

Mit der Physikerin Marie Curie erhält 1903 zum ersten Mal eine Frau (gemeinsam mit ihrem Mann) einen Nobelpreis. Da ihr Mann kurz darauf stirbt, muss sich Marie als Wissenschaftlerin und Mutter von zwei Kindern fortan alleine durchsetzen. Dies ist keine einfache Aufgabe in einer von Männern dominierten Welt, in der die „Königin des Radiums“ sowohl um ihren Platz in der universitären Forschung als auch um ihre Liebe kämpfen muss.

Oder
 Eine aufregende Karriere im Luxus-Hotel - das ist der Traum von Saliya. Also schickt er seine Bewerbung ab - ohne zu erwähnen, dass er fast blind ist. Überraschenderweise funktioniert der Bluff und er bekommt die Stelle. Sein Kumpel Max hilft ihm, sich durchzuschlagen. Doch als sich Sali verliebt, scheint sein Plan aus den Fugen zu geraten. Ein Film nach einer wahren Begebenheit.

(Anmerkung: Aus rechtlichen Gründen dürfen wir die Filmtitel öffentlich nicht nennen)

Kirchenmusik in Artern und Umgebung

Ein fulminantes kirchenmusikalisches Jahr steht uns bevor. Nicht nur, dass wir einer „Dame“ den 35. Geburtstag bereiten, sondern auch viele besondere und ausgefallene Konzerte erwarten uns. Am 5. Februar 1984 wurde die Kühn - Orgel in der Marienkirche feierlich eingeweiht. Das Geburtstagsjahr wollen wir mit besonderen Veranstaltungen feiern.

Achten Sie dazu auf die Aushänge und Ankündigungen.

Doch auch „die kleine Orgel“ aus der Chorkapelle soll nicht zu kurz kommen. Um sie bei der Restaurierung der Kühn-Orgel als Übergangsinstrument nutzen zu können, braucht Sie eine Überholung. In einem Konzert am 10. März werden wir Sie verabschieden. Im Konzert erklingen neben Werken für Orgelpositiv von Johann Sebastian Bach, Samuel Schneidt und Girolamo Frescobaldi auch Arien und Lieder der Barockzeit.

Sonntag 10. März, 17:00 Uhr Artern/ Marienkirche - Chorkapelle

Die „Kleine“ im Konzert

Werke für Kleinorgel und Gesang.

Paul Stark/ Tenor

Kantor Pascal Salzmann/ Orgel

Übrigens: Das kirchenmusikalische Jahresprogramm erscheint im März und liegt in den Kirchen sowie im Gemeindebüro Artern (Kirchstr. 3) aus.

Gottesdienst für Gehofen:**03.03.**

10.15 Uhr Gottesdienst

24.03.

10.15 Uhr Gottesdienst

19.04.

10.15 Uhr Gottesdienst

22.04.

13.30 Uhr Andacht zu Beginn des Osterspaziergangs in Nausitz mit Osterspaziergang nach Gehofen

Evangelisches Kirchspiel Wiehe

Markt 10, 06571 Wiehe

Tel.: 034672 83132

Heizungstechnik Schendel
GmbH

Heizung ■ Lüftung ■ Sanitär
Solar ■ erneuerbare Energien

Büro: Karl-Liebkecht-Str. 42 a
06528 Edersleben

Tel.: 0 34 64 / 51 86 14
Fax: 0 34 64 / 54 49 43
E-Mail: schendel-ralf@t-online.de

www.heizungstechnik-schendel.de



www.anstoss-zum-frieden.de

Volksbund Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e. V.

Volle Pflegekraft voraus!

Jetzt als Pflegefachkraft oder
Pflegehelfer/in bewerben!



Meine Pflege
Ambulanter Pflegedienst

Meine Pflege
Goethestraße 2a
99628 Buttstädt

Infos unter: 036 377 / 763 142
Bewerbung an:
beate.muellenberg@stiftung-finneck.de

Fleischerei Holzapfel 

Thüringer Fleisch- u. Wurstwaren GmbH

**Mit deftiger Hausmannskost
in unserem Imbiss!**

Artern · Reinsdorfer Straße · Tel: 0 34 66 / 74 28 74

Unser Partyservice:
→ Aufschnittplatten
→ Käseplatten
→ Fischplatten
→ warme u. kalte Buffets
→ saftige warme Speisen

Unseren Partyservice erreichen Sie:
06578 Oldisleben
Heldrunger Straße 10
Tel. (03 46 73) 77 0 - 0
oder per E-Mail:
kontakt@fleischerei-holzapfel.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Stefanie Barth
Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?
Tel.: 0178 3161148
Fax: 03677 205021
s.barth@wittich-langewiesen.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Traueranzeigen

In dankbarer Erinnerung

» Anzeigenannahme Tel. 0 36 77 / 20 50-0
oder www.anzeigen.wittich.de

NACHRUF

Wir nehmen Abschied von

Frau Ingrid Becker

die am 09.12.2018 verstorben ist

Sie war ein langjähriges, aktives Mitglied
im Heimatverein Mönchpiffel-Nikolausrieth
und wurde für ihre Zuverlässigkeit
allseits geschätzt.

Wir werden Frau Ingrid Becker
ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Mitglieder des Heimatvereins

Traueranzeigen online aufgeben
wittich.de/trauer

Der letzte Weg in erfahrenen Händen.
Wir sind für Sie da.

Bestattungen Pillep 

Tag und Nacht

Roßleben
Wendelsteiner Straße 7
Tel.: 03 46 72 / 6 95 54

06556 Artern - G.-Scholl-Platz 8
Tel.: 0 34 66 / 31 98 53
www.pillep.de

 **Bestattungshaus**
„Pietät“
- Neubert -

einheimisch – seriös – zuverlässig

Artern, Wasserstr. 3, Telefon 0 34 66 / 30 22 58

Gebührenfrei
08 00 / 0 85 69 33

Büroleiter **Frau Andrea Kleemann** (priv.: 32 17 63)

Mitgliedsbetrieb der Handwerkskammer Erfurt

**EXTREM
GÜNSTIG
ONLINE
DRUCKEN**



www.LW-flyerdruck.de



- Anzeige -

Marina Eldenburg bietet neues Hausboot als Eigenermodell

Zur neuen Saison 2019 bietet die Marina Eldenburg einen neuen Hausboottyp für vier Personen an. Die YachtSUITE ist erstmalig in Deutschland zu mieten oder zu kaufen.

Sie ist besonders geeignet für Eltern mit ein oder zwei Kindern. Insgesamt stehen 2 Schlafzimmer mit je einem Doppelbett und einem Etagenbett zur Verfügung. Das Bad bietet ein elektrisches WC mit Waschbecken und geräumiger Dusche. Die offene Küche geht in den großzügigen Wohnraum über. Vor dem Wohnzimmer befindet sich eine Terrasse mit einem Überdach, so dass man vor Sonne und Regen geschützt ist. Am Heck gelangt man über eine Wendeltreppe auf das möblierte Oberdeck. Von hier aus hat man einen ungestörten Rundumblick. Optional kann das Vordach mit einem Solarpaket ausgestattet werden.

Mit einer Länge von 10,80 Metern und einer Breite von 3,50 Metern bietet die YachtSUITE viel Platz und passt dennoch bequem durch alle Schleusen. Das Hausboot ist mit einem 15-PS-Motor ausgestattet, so dass es auch ohne Sportbootführerschein gefahren werden kann. Dank Bugstrahlruder ist ein sicheres Manövrieren möglich.

Die YachtSUITE kann aber auch festliegend am Steg gemietet werden. Neu bei diesem Modell ist die Möglichkeit des Kaufcharters. Das Grundmodell kostet ab 94.000 €.

Details dazu finden Sie unter bootsurlaub.de/eigenerprogramm



Raten Sie mit!!! Raten Sie mit!!! Raten Sie mit!!!

			7	5	8
5			4		6
				6	7
		6	1		8
2	4		6	7	1
7		5			
3			5	4	
1		2	3		6
	7		2		5

**S
U
D
O
K
U**



Schwierigkeitsgrad: 3

Frühlings^{mdr} ERWACHEN

in der Solestadt



Volker Wetzel
Meisterbetrieb
des KFZ-Handwerks

**PKW-Reparaturen
aller Art
3D-Achsvermessung**

**Jetzt auch
Smart-Repair-Lackierung.**

06556 Schönfeld, Schönfelder Harzstr. 11 · Telefon 03466/31235

Neuer Glanz für Arterns Stadion

Am 16. März 2019 ist es so weit! mdr-Frühlingserwachen in Artern! Als erste Stadt von insgesamt drei Städte steht Artern am Start und will mit seinem Einsatz im Saline-Stadion gegen die Städte Mügeln und Tangerhütte punkten.

Unser Stadion, das bereits auf eine mehr als 50-jährige Geschichte zurückblicken kann, hat deutlichen Sanierungsbedarf. Mit unserem Einsatz am 16.03.2019 wollen wir für unsere Vereine, die Schulen und auch alle sportbegeisterten Bürgern bessere Bedingungen schaffen und für ein schönes Umfeld sorgen. Ziel ist es auch, guter Gastgeber in den unterschiedlichsten Wettkämpfen zu sein.

Mit vereinten Kräften wird es uns gelingen, unsere Sportstätten wieder mehr zu einem Ort der Erholung und Freizeitbeschäftigung zu machen. Deshalb heißt es Ärmel hochkrempeln, Werkzeug geschultert, Pinsel und Farben bereitstellen und los geht's.

ALLES FÜR IHR AUTO. ALLES AUS EINER HAND.

Ringlebener Str. 55a
06556 Artern/ OT Schönfeld
Tel. 03466 3390660

**LACKIEREREI &
KFZ-MEISTERBETRIEB**

MARCEL HELM

Unfallinstandsetzung
Lackierungen aller Art
Reifenservice u. Einlagerung
Kfz-Reparaturen aller Fabrikate
Inspektionsservice mit Onboarddiagnose ...und vieles mehr.

ad AUTO DIENST **DIE MARKEN-
WERKSTATT**

Autohaus **Hellwig** GmbH
Meisterwerkstatt

- Kfz-Service für alle Fahrzeugtypen • Reifenservice
- AU täglich • TÜV und Dekra • Unfallreparaturen
- Handel von Neu- und Gebrauchtwagen • Klimageservice
- Werkstatersatzfahrzeug

06556 Artern • Mühlwerder 5 • Tel. 03466/300171

Kompetent und zuverlässig
seit 1990

4
STEINMETZBETRIEB
MARKO GÖDICKE

- ▶ Grabmale
- ▶ Treppen,
Fensterbänke
- ▶ Naturstein für
Küche und Bad

Sangerhäuser Str. 34
06556 Artern

Telefon (0 34 66) 30 23 11 E-Mail: info@steinmetz-artern.de
Telefax (0 36 44) 30 23 12 Internet: www.steinmetz-artern.de

DIE STERNE ÜBER DER STADT

**HOTEL-RESTAURANT
WEINBERG**

täglich ab 11:30 Uhr geöffnet

THOMAS KÜHNE · WEINBERG 1 · 06556 ARTERN
TEL. 03466 322132 · FAX. 03466 3395974
WWW.HOTEL-WEINBERG.DE

Schneeglöckchenwochen · Köstlichkeiten des Frühlings!



Fußboden-
und Deckenbau
Fußboden- und
Treppensanierung
Verlegung von PVC-,
Textil- und Laminat-
Bodenbelägen

06556
ARTERN
Brauerei-
straße 5

**FRANK
LERCH** Tel. 03466/323405
Fax 03466/323404
Funk 0172/3708543

Ihr Raumgestalter

Frühlings ^{mdr} ERWACHEN

in der Solestadt

Die große Herausforderung ist jedoch, die geplanten Aufgaben binnen sechs Stunden zu erfüllen. Von 10.00 bis 16.00 Uhr heißt es zupacken und möglichst viele Arbeiten vollbringen.

Um 16.20 Uhr kann man dann im mdr-Fernsehen verfolgen, was vollbracht wurde und ich bin sicher, dass uns das Ergebnis mit Stolz und Freude erfüllen wird.

Doch dazu brauchen wir SIE alle! Der Gewinner-Kommune winkt zudem ein Verschönerungsbonus von 4.444,00 €. Begleitet wird die ganz Aktion vom mdr-Fernsehen und die Zuschauer entscheiden, wer am Ende den Scheck für weitere Verschönerungsaktionen in den Händen hält.

Aus diesem Grunde suchen wir SIE, DICH, EUCH als Anpacker, als Unterstützer, als Sponsor. Denn Sie wissen, viele Hände können Großes schaffen. Noch eine Bitte an alle Helfer: Gerätschaften wie Harke, Hacken, Schaufel etc. wenn möglich bitte mitbringen.

Vorab vielen Dank an alle, die bei der Aktion mithelfen. Ich hoffe wir sehen uns.



Zimmer
Beauftragte der Stadt Artern,
gem. § 9 Abs. (6) Thür. KO

Fahrschule Zimmermann

Krad, LKW, PKW, BUS,
BKF (Berufskraftfahrer-Module)
Behindertenausbildung
Nachschulung

Sangerhäuser Straße 5 • 06556 Artern • Tel. 0 34 66 / 30 28 20
Zweigstelle Heidrunen, Hauptstraße 8

Schmiede & Metallbau Fister
Inh. Steffen Baumann

• Treppen • Tore • Zäune • Geländer
• Edelstahlarbeiten

Seit 1876
Ihr kompetenter
Metallbauer

Schlossstraße
06556 Artern
Tel. (0 34 66) 30 28 55
Fax (0 34 66) 31 99 88
www.schmiede-fister.de

06556 Artern
Sangerhäuser Straße 12 a

Blumenhaus
und Landschaftsbau Killat

Blumen-Hotline:
0 34 66 / 32 10 74
oder Fax:
0 34 66/32 35 07

Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger
Dennis Klug
Damm 2
06556 Voigtstedt
Tel.: 0162 9856525
d.klugfliesen@gmail.com

Maurermeister | Peter Klug
Kirchstraße 12 | 06556 Voigtstedt
Tel.: 03466 322360 | Fax: 03466 740729
Mobil: 0173 8930328 | klug-voigtstedt@t-online.de

Unsere Leistungen:

- Pflaster- und Tiefbauarbeiten
- Vollwärmeschutz
- Arbeiten rund ums Haus
- Haushaltsauflösung/ Entrümpelung
- Neu- und Altbausanierung
- Maurer- und Putzarbeiten
- Trockenbau/-fußböden
- Beton- und Estricharbeiten

Küchen- und Möbelaufbau/Holzgewerbe: **Christian Stempel** Mobil: 0152 33673143

• Floristik
• Dauergrabpflege
• Landschaftsbau
• Poolbau
• Pflasterarbeiten
• Grünanlagenpflege
• Baumschnitt
• Hebebühnenvermietung

Wir haben für Sie geöffnet:
Mo. - Fr. 8.00 - 17.30 Uhr
Sa. 8.30 - 11.30 Uhr

www.galabau-killat.de

TAXI STOLZE-WOLF
UNSER SERVICE MIT ❤️

Rollstuhl- und Liegendtransporte

- Krankenhausfahrten (Einweisung/Entlassung)
- Chemo- und Strahlentherapie-Fahrten
- Dialysefahrten
- ambulante Fahrten
- Kuren
- jede andere Fahrt

06556 Artern • Am Solgraben 7
TELEFON: (0 34 66) 3 11 54

Alles Gute für Ihr Auto

Autoteile und Kfz-Service
C & M Stürmer GbR Auto und mehr

Baummaschinen Vermietung und Verkauf

☑ Autoteile + Zubehör
☑ Batterien
☑ Reifen + Felgen
☑ Bremsen
☑ Stoßdämpfer u.v.m

Schlippe 37 • Artern/OT Schönfeld • Tel. 03466 3365-0

Kundendienst
Gebhardt
Heizung **Klima** Sanitär **Elektro**

Backhausstraße 74 in 06567 Bad Frankenhausen/ OT Esperstedt
Telefon: 034671/ 50671 – kundenservice.gebhardt@gmail.com

SVEN GEBHARDT SERVICENUMMER: 0171/ 4359626

Sanitär Reiber

Sanitär Reiber
Inh.: Thomas Rumpf
Karl-Hühnerbein-Str. 67
06556 Artern

Telefon 03466 - 302756
Fax 03466 - 322066
Mobil 0173 - 9583047

E-Mail: sanirei@t-online.de

Thomas Rumpf

STEUERBERATER
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV.)
Dipl. Betriebswirt FH
Klaus-Bert Kindinger

Merseburger Straße 70 • 06268 Querfurt

Telefon: (034771) 5 79-0
Telefax: (034771) 5 79-27
E-Mail: info@steuerberater-kindinger.de
Internet: www.steuerberater-kindinger.de

Wir betreuen Gewerbetreibende, Freiberufler, Gesellschaften, Vereine, Privatpersonen sowie Kommunen auf allen Gebieten des Steuerrechts, Gesellschaftsrechts und Sozialrechts.

Auf Wunsch werden die Unterlagen beim Mandanten abgeholt und nach Bearbeitung wieder zurückgebracht.

Maschinen u. Heizungsbau & Sanitär
Installation - Kundendienst - Verkauf

- Moderne Öl- und Gasheizungen
- Senioren- und behindertengerechte Installationen
- Wartung aller Heizsysteme
- Solar- und Sanitärtechnik

Schornsteinfegerarbeiten Gebäudeenergieberatung

Fa. Kevin Hartwig Schirmer • 06556 Artern • Weststraße 6
Tel.: 0 34 66 / 32 28 36 • Funktel. 01 71 / 9 33 60 41

DANKE

Am 02.01.2019 habe ich meine Kanzlei in Artern, Leipziger Straße 16, an Herrn Steuerberater Klaus-Bert Kindinger, Querfurt, abgegeben. Ich möchte mich auf diesem Wege bei all meinen Mandanten und Geschäftspartnern für das entgegengebrachte Vertrauen und die langjährige Treue ganz herzlich bedanken!

Ich bin der festen Überzeugung, mit Herrn Kindinger einen qualifizierten und geschätzten Nachfolger gefunden zu haben.

Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Roswitha Schwede
Steuerbevollmächtigte

Leipziger Straße 16 • 06556 Artern
Tel.: 03466/339696 • Fax: 03466/7429988

STEUERBERATER
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV.)
Dipl. Betriebswirt FH
Klaus-Bert Kindinger

Merseburger Straße 70 • 06268 Querfurt

Telefon: (034771) 5 79-0
Telefax: (034771) 5 79-27
E-Mail: info@steuerberater-kindinger.de
Internet: www.steuerberater-kindinger.de